

Verordnung**des Bundesministeriums der Justiz****Verordnung zur Einführung und Änderung von Vordrucken
für gerichtliche Verfahren****A. Zielsetzung**

Nach dem **Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder** (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wird dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil in einem vereinfachten gerichtlichen Verfahren – mit Unterstützung durch die Rechtsberatung – Gelegenheit zu einer raschen kostengünstigen Regelung des Unterhalts gegeben. Das Gesetz geht davon aus, daß für dieses – dem gerichtlichen Mahnverfahren ähnliche – Verfahren durch Rechtsverordnung Vordrucke eingeführt werden, die eine einfache und einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten (§ 659 ZPO in der Fassung des Artikels 3 Nr. 9 des Gesetzes).

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf einer mit Zustimmung des Bundesrates noch vor dem Inkrafttreten des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 zu erlassenden und zu verkündenden Verordnung sieht in Artikel 1 die Einführung der Vordrucke vor, die für eine einfache und einheitliche Anwendung des Verfahrens zur Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder nach den durch das Gesetz neu gefaßten §§ 645 bis 650 ZPO notwendig sind. Die Vordrucke, die nach der Anlage 1 und 2 der Verordnung eingeführt werden sollen, sind so gestaltet, daß sie sowohl handschriftlich als auch maschinenschriftlich oder mit Hilfe eines PC ausgefüllt bzw. ausgedruckt werden können. Als Folgeänderung sieht Artikel 2 die Möglichkeit der Beschriftung mittels eines PC für die im Mahnverfahren zu benutzenden Vordrucke bei den Gerichten vor, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

08. 05. 98

R – FJ – FS

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Einführung und Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (121) – 400 07 – Ki 4/98

Bonn, den 8. Mai 1998

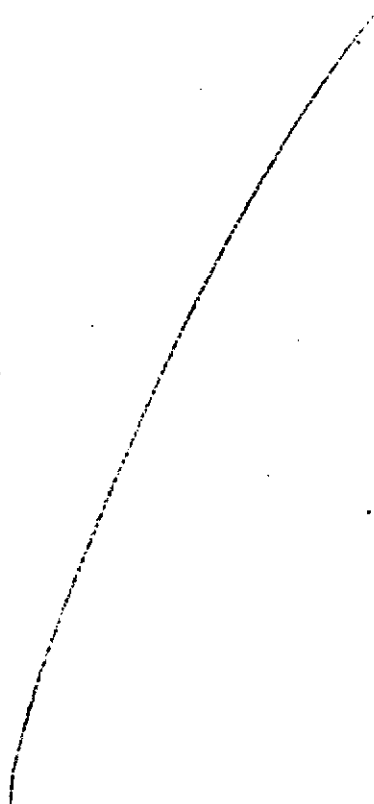
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende
Verordnung zur Einführung und Änderung von Vordrucken für gerichtliche
Verfahren

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl



Verordnung zur Einführung und Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

Vom Juni 1998

Auf Grund der §§ 659, 703c Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, von denen § 659 durch Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) eingefügt worden ist und § 703c Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) ... verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt minderjähriger Kinder (Kindesunterhalt-Vordruckverordnung – KindUVV)

§ 1

Vordrucke

(1) Für das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts für ein minderjähriges Kind werden eingeführt

1. der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach den §§ 645, 646 der Zivilprozeßordnung und das in dieser Anlage bestimmte Merkblatt,
2. der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für die Erhebung von Einwendungen gegen die Festsetzung des Unterhalts nach § 648 der Zivilprozeßordnung.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit Unterhalt

1. für Zeiträume, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, von dem Träger der Sozialhilfe, dem Land oder dem Dritten aus übergegangenem Recht oder
2. nach § 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes

verlangt wird.

§ 2

Ausführung der Vordrucke

(1) Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt soll in der erforderlichen Stückzahl als Durchschreibesatz ausgeführt werden, der insbesondere die für die Zustellung erforderliche Abschrift des Antrags mit einem Vordruck der Mitteilung des Gerichts nach § 647 der Zivilprozeßordnung enthält.

(2) Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck ist als Vordrucksatz auszuführen, der aus drei gleichlautenden Stücken des Vordrucks besteht. Das erste Stück ist mit der Aufschrift „Erstschrift für das Gericht“, das zweite mit

der Aufschrift „Abschrift für Antragsteller/in“ und das dritte mit der Aufschrift „Abschrift für Antragsgegner/in“ zu versehen.

(3) Die Vordrucke können, soweit sie von den in § 212 a der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen oder Stellen verwendet werden, auch mit Hilfe einer elektronischen Datei ausgefüllt und ausgedruckt werden. Auf den Ausdrucken soll der Hersteller der Datei erkennbar und in einer Kurzbezeichnung die Fundstelle des Vordrucks im Bundesgesetzblatt angegeben sein.

§ 3

Zulässige Abweichungen

Folgende Abweichungen von den in den Anlagen 1 und 2 bestimmten Vordrucken sind zulässig:

1. Berichtigungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen;
2. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen, die es, ohne den Inhalt der Vordrucke zu verändern oder das Verständnis der Vordrucke zu erschweren, den Gerichten ermöglichen, die Verfahren maschinell zu bearbeiten, für die Bearbeitung technische Entwicklungen nutzbar zu machen oder vorhandene technische Einrichtungen weiter zu nutzen;
3. Verringerung oder Erweiterung der notwendigen Ausfüllfelder für Fälle, in denen Unterhalt für weniger oder mehr als drei Kinder geltend gemacht wird oder aus anderen Gründen Ausfüllfelder für weitere Angaben notwendig sind.

§ 4

Übergangsvorschrift

Soweit nach den in Anlage 1 und 2 bestimmten Vordrucken zur Bezeichnung der Höhe des Unterhalts für einen Zeitraum vor dem 1. Juli 1998 auf die Regelbeträge Bezug genommen wird, bezeichnet die Bezugnahme den Regelbedarf nach § 1 der zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geänderten Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), der Verordnung zur Festsetzung des Regelbedarfs in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190) und den auf Grund des Artikels 234 § 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erlassenen Rechtsverordnungen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

In die zuletzt durch ... geänderte Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom

6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693) wird nach § 1 folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Beschriftung mittels Schreibprogramm

(1) Die in § 212 a der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen und Stellen können den in Anlage 1 bestimmten Vordruck in einem aus Blatt 1 bis 3 bestehenden Teil des Vordrucks für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und in einem aus Blatt 3 bis 5 bestehenden Teil des Vordrucks für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids in einer Ausführung verwenden, in der die Blätter jeweils einzeln mit Hilfe eines Schreibprogramms beschriftet werden. Das Programm muß

1. die Übereinstimmung der von Blatt 1 auf Blatt 2 bis 5 und der von Blatt 3 auf Blatt 4 und 5 zu übertragenden Angaben gewährleisten,
2. gegen verändernde Eingriffe in die auf die Folgeblätter zu übertragenden Angaben hinreichend geschützt sein und
3. die Ausfüllung des unteren Anschriftenfeldes auf dem mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids einzureichenden Blatt 3 und auf Blatt 4

vorsehen.

(2) Der Hersteller der Vordrucke sowie der Hersteller und die Bezeichnung des für die Beschriftung verwendeten Programms müssen mindestens auf Blatt 1 und dem für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids verwendeten Blatt 3 erkennbar gemacht sein. Blatt 1 muß in dem freien Feld neben dem Raum für den Eingangsstem-

pel des Gerichts anstelle des dort vorgesehenen Anschriftenfensters den Vermerk enthalten: „Die Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf diesem von mir unterschriebenen Blatt stimmen mit denen auf Blatt 2 und 3 überein“. In dem mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids einzureichenden Blatt 3 entfallen in der Zustellungsnachricht der letzte Satz und der Vordruck auf der Rückseite. Das für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids verwendete Blatt 3 soll ohne die Zustellungsnachricht ausgeführt werden und muß in dem freien Feld neben dem Raum für den Eingangsstempel des Gerichts anstelle des dort vorgesehenen Anschriftenfensters den Vermerk enthalten: „Die Angaben in dem mir vom Gericht als Zustellungsnachricht übermittelten Blatt 3 sind auf das hier von mir unterschriebene Blatt vollständig und richtig übertragen worden. Die Angaben zum Inhalt des Vollstreckungsbescheids auf diesem Blatt stimmen mit denen auf Blatt 4 und 5 überein.“

(3) Die Blätter sollen mit einem Durchschreibemittel versehen sein, das auch bei handschriftlicher Bearbeitung durch das Gericht die Lesbarkeit der Durchschriften gewährleistet; § 1 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Treten nicht dem Gericht zuzurechnende Mängel auf, ist die Anwendung der vorstehenden Vorschriften auszusetzen, bis die Ursache behoben ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Juni 1998

Der Bundesminister der Justiz

An das

Amtsgericht-Familiengericht

Plz, Ort

Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

Antragsgegner/in

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Vordruck -

Antragsteller/in

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt

in eigenem Namen als gesetzl. Vertreter/in

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Prozeßbevollmächtigte/r

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

Vorname des Kindes	Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO	Unterhalt abweichend von den Altersstufen der RegelbetragVO	festzusetzen in Prozent des derzeitigen Regelbetrages	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen
1	beginnend ab in Höhe von _____ Prozent der Regelbeträge	beginnend ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl.	der _____ Altersstufe der _____ Altersstufe der _____ Altersstufe	ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl.
2	beginnend ab in Höhe von _____ Prozent der Regelbeträge	beginnend ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl.	der _____ Altersstufe der _____ Altersstufe der _____ Altersstufe	ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl.
3	beginnend ab in Höhe von _____ Prozent der Regelbeträge	beginnend ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl.	der _____ Altersstufe der _____ Altersstufe der _____ Altersstufe	ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl. ab _____ DM mtl.

Die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, liegen seit dem vorstehend unter „beginnend ab“ angegebenen Zeitpunkt vor.

Auf die Rückstände sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt ➔

DM für Kind 1

DM für Kind 2

DM für Kind 3

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: ☐ die Mutter ☐ der Vater

andere Person (Bezeichnung)

☐ Für das Verfahren wird Prozeßkostenhilfe beantragt.
Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten festzusetzen auf: _____ DM

Zwischen Kind 1 2 3 und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

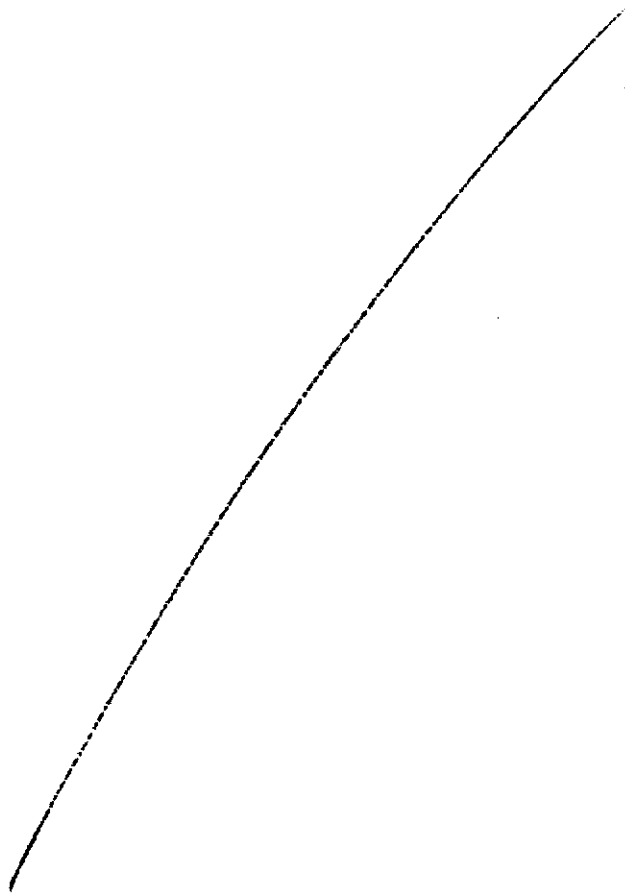
Kind 1 2 3 lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- oder dem Unterhaltsvorschußgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2, 3 BGB erhalten.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel errichtet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozeßbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)



Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren

Allgemeine Hinweise

Worum geht es in dem vereinfachten Verfahren?

Das vereinfachte Verfahren gibt dem minderjährigen Kind getrenntlebender – verheirateter oder nichtverheirateter – Eltern die Möglichkeit, über seinen Unterhaltsanspruch gegen den mit ihm nicht zusammenlebenden Elternteil rasch und kostengünstig einen Vollstreckungstitel zu erwirken.

Wo und wie ist die Festsetzung des Unterhalts zu beantragen?

Zuständig für das vereinfachte Verfahren ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Antragsvordrucke sind beim Jugendamt oder bei jedem Amtsgericht erhältlich, die Ihnen auch beim Ausfüllen des Vordrucks behilflich sind.

Wenn Sie Rechtsfragen haben, können Sie sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z. B. Rechtsanwältin, Rechtsanwalt), aber auch an das Jugendamt wenden, dessen gesetzliche Aufgabe es unter anderem ist, alleinerziehende Mütter oder Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenfreien oder doch wesentlich verbilligten Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über die Sie sich gegebenenfalls bei Ihrem Amtsgericht oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen sollten.

Was geschieht in dem vereinfachten Verfahren?

In dem Verfahren setzt das Gericht den Unterhalt auf Antrag des Kindes oder des Elternteils, der den Unterhalt für das Kind geltend macht, in einem Beschluß fest. Aus dem Beschluß kann wie aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn der Unterhalt nicht oder nicht pünktlich gezahlt wird.

Das Kind oder der Elternteil, der die Festsetzung des Unterhalts für das Kind beantragt, wird in dem Verfahren als Antragsteller bzw. Antragstellerin bezeichnet, der auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommene Elternteil, je nachdem ob dies der Vater oder die Mutter ist, als Antragsgegner oder Antragsgegnerin.

In welcher Höhe kann die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beantragt werden?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Die Höhe des Unterhalts, den das Kind verlangen kann, hängt davon ab, wie hoch das zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils ist.

Das Kind kann den Unterhalt nach seiner Wahl als **gleichbleibenden Monatsbetrag** oder **veränderlich** in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der **Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung** verlangen.

Die Festlegung des Unterhalts als Vomhundertsatz der Regelbeträge hat den Vorteil, daß dem Kind wegen des höheren Lebensbedarfs, den es mit dem Heranwachsen ab Erreichen bestimmter Altersstufen hat, oder wegen der allgemeinen Einkommensentwicklung künftige Klagen auf Abänderung des Unterhalts weitgehend erspart werden.

Die Regelbeträge sind in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Sie verändern sich erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres entsprechend der Nettolohnentwicklung gemäß einer gesetzlichen Berechnungsformel. Für Kinder, die in den neuen Bundesländern leben, gelten bis auf weiteres noch niedrigere Regelbeträge als für Kinder in den alten Ländern. Bis zum 30. Juni 1999 betragen die Regelbeträge:

	1. Altersstufe, DM	2. Altersstufe, DM	3. Altersstufe, DM
alte Länder (§ 1 RegelbetragVO)	349	424	502
neue Länder (§ 2 RegelbetragVO)	314	380	451

Die Regelbeträge bezeichnen nicht den zum Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf. Damit der im Regelfall notwendige Bedarf stets im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann, ist die Grenze, bis zu der es statthaft ist, auf das **Eineinhalbfache (150 %) der Regelbeträge** festgelegt worden.

Kann der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen erheben?

Gegen die Festsetzung des Unterhalts in der für das Kind beantragten Höhe kann der in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen nur erheben, wenn er bestimmte Auflagen erfüllt. Das gilt insbesondere für den wichtigsten der möglichen Einwände, den Einwand, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in der beantragten Höhe aufbringen zu können oder dazu nicht verpflichtet zu sein. Diesen Einwand läßt das Gericht nur zu, d. h. es setzt den Unterhalt nur dann nicht in der für das Kind beantragten Höhe fest, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil

1. nach einem dafür eingeführten Vordruck ordnungsgemäß Auskunft über seine für die Bemessung der Unterhaltshöhe bedeutsamen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt,
2. Belege (z. B. Lohnabrechnung des Arbeitgebers, Einkommenssteuerbescheid) über seine Einkünfte vorlegt und
3. eine Erklärung darüber abgibt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist.

Kommt er diesen gesetzlichen Auflagen nicht rechtzeitig in allen Punkten nach, läßt das Gericht den Einwand unberücksichtigt und setzt den Unterhalt in der für das Kind verlangten Höhe fest.

Werden die genannten Auflagen erfüllt, teilt das Gericht die erteilte Auskunft und die vorgelegten Belege dem anderen Elternteil bzw. der Person oder Stelle mit, die das Kind in dem Verfahren vertritt. Auf Antrag setzt es den Unterhalt für das Kind – gerichtskostenfrei – in der Höhe fest, in der sich der in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung verpflichtet hat. Die Nichterhebung einer Gerichtsgebühr soll es den Parteien erleichtern, die Kosten einer Rechtsberatung zu bestreiten.

Die das Kind beratende Person oder Stelle wird durch die ordnungsgemäß erteilte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die vorgelegten Belege über die Einkünfte in die Lage versetzt zu beurteilen, auf welchen Betrag der Unterhalt entsprechend der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils zu bemessen ist oder welche weitere Auskunft von diesem dazu eingeholt werden muß.

Ergibt die Beratung, daß eine weitere Auskunft nötig ist oder höherer Unterhalt verlangt werden kann als der, der nach der Verpflichtungserklärung festgesetzt worden ist, kann der weitergehende Anspruch des Kindes im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht verfolgt werden. Ein solches ist mit Kosten verbunden, die im Einzelfall das für die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils mindern können. Bevor das streitige Verfahren beantragt wird, empfiehlt es sich daher in der Regel, dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zunächst Gelegenheit zu geben, die erforderliche weitere Auskunft freiwillig zu erteilen bzw. sich in einer vom Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufgenommenen Urkunde freiwillig zur Zahlung des höheren Unterhalts zu verpflichten.

Wird das Kind durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens gebunden?

Das Kind kann zwischen dem vereinfachten Verfahren und der Erhebung einer Unterhaltsklage, über die das Familiengericht durch Urteil entscheidet, frei wählen. Es wird durch die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nicht gebunden und nicht daran gehindert, später mit einer Klage einen Anspruch auf höheren Unterhalt geltend zu machen, auch wenn sich die für die Bemessung des Unterhalts maßgebenden Verhältnisse zwischenzeitlich nicht geändert haben.

Was ist zu beachten?

Bevor der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren bei dem Familiengericht eingereicht wird, sollte dem unterhaltsverpflichteten Elternteil grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden, sich in einer Urkunde, die das Jugendamt oder das Amtsgericht kostenfrei aufnimmt, zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Wird dies nicht beachtet, können dem Kind oder dem Elternteil, der das Verfahren für das Kind betreibt, die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, zu dem Verfahren keinen Anlaß gegeben zu haben, und sich sofort zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Ausfüllhinweise

- ① Der Festsetzungsantrag ist an das Amtsgericht-Familiengericht zu richten, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einzutragen sind hier Postleitzahl und Ort dieses Gerichts.

- ② In diesem Feld den auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Elternteil bitte in der Form der Postanschrift mit Vornamen, Namen und Anschrift bezeichnen.
- ③ In der mit E bezeichneten Zeile bitte mit Vornamen, Namen und Anschrift den Elternteil bezeichnen, der die Festsetzung des Unterhalts für das Kind in eigenem Namen oder als dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter beantragt. Solange verheiratete Eltern getrennt leben oder eine Ehesache (z. B. Scheidungsverfahren) zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur in eigenem Namen geltend machen. In diesem Fall ist das erste Kästchen am Ende der Zeile anzukreuzen, in allen anderen Fällen das zweite.
- ④ Bitte das Kind, für das die Festsetzung des Unterhalts beantragt wird, jeweils mit Vornamen, Namen, Postleitzahl, Wohnort und Geburtsdatum bezeichnen; beim Wohnort Berlin bitte zusätzlich den Wohnbezirk des Kindes angeben. Wird die Festsetzung für mehr als drei Kinder beantragt, können Sie ein zweites Vordruckblatt verwenden, in dem Sie die Nummern in den Kästchen am linken Rand entsprechend ändern.
- ⑤ Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn das Kind vom Jugendamt als Beistand vertreten wird oder für das vereinfachte Verfahren Prozeßvollmacht (z. B. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt) erteilt ist.
- ⑥ In diesem Abschnitt des Vordrucks ist anzugeben, **ab welchem Zeitpunkt** und **in welcher Höhe** der Unterhalt für das Kind festgesetzt werden soll und in welcher Höhe **kindbezogene Leistungen** (z. B. Kindergeld) für das Kind gezahlt werden. Bei der Angabe des Beginns der Unterhaltszahlung und der Höhe des Unterhalts sollten Sie sich von einer zur **Rechtsberatung** zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen. Wenn Sie in dem mit „beginnend ab“ überschriebenen Datumsfeld einen zurückliegenden Zeitpunkt angeben, d. h. **Unterhalt für die Vergangenheit** verlangen, beachten Sie bitte auch den Hinweis zu ⑦.

Für das in der *ersten Spalte* mit dem Vornamen zu bezeichnende Kind kann die Höhe des verlangten Unterhalts entweder in der mit „**Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO**“ überschriebenen Spalte oder in der mit „**Unterhalt abweichend von den Altersstufen der RegelbetragVO**“ überschriebenen angegeben werden.

Wird Unterhalt **gemäß den Altersstufen** der RegelbetragVO (*zweite Spalte*) gewählt, so wird seine Höhe in einem Vornhundertatz des jeweiligen für das Kind einschlägigen Regelbetrages festgesetzt. Der Unterhalt ändert sich dann immer, wenn die Regelbeträge an die Nettolohnentwicklung angepaßt werden und wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe erreicht. Hierzu brauchen Sie in der Spalte nur das Datum des Beginns der Unterhaltszahlung und den Vornhundertatz der Regelbeträge anzugeben.

Unterhalt **abweichend von den Altersstufen** der RegelbetragVO (*dritte Spalte*) kann in zwei Varianten geltend gemacht werden:

- Zum einen kann die Festsetzung eines *unveränderlichen Monatsbetrags* beantragt werden. In diesem Fall ist in das Kästchen für die Angabe der Altersstufe eine Null einzutragen. Eine Anpassung des Unterhalts findet dann nicht statt. Diese Variante kommt insbesondere in Betracht, wenn Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum begehrt wird. Es können auch für verschiedene Zeiträume unterschiedliche Unterhaltsbeträge geltend gemacht werden, z. B. wenn sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen im zurückliegenden Zeitraum verändert haben und für diesen deshalb Unterhalt in unterschiedlicher Höhe geschuldet wird.
- Zum anderen kann der Unterhalt *als Vornhundertatz eines bestimmten Regelbetrages* festgesetzt werden. Der Unterhalt ändert sich dann nur, wenn die Regelbeträge an die Nettolohnentwicklung angepaßt werden, nicht aber, wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe erreicht. Auf welchen Vornhundertatz des Regelbetrages der Unterhalt nach dem in der Spalte anzugebenden Monatsbetrag festzusetzen ist, berechnet das Gericht. Wenn Sie dazu das Kästchen für die Angabe der Altersstufe nicht ausgefüllt haben, berechnet das Gericht den Vornhundertatz von dem Regelbetrag der Altersstufe, die dem angegebenen Zeitraum am ehesten zuzuordnen ist.

Für einen Zeitraum darf immer nur eine der Spalten ausgefüllt werden. Möglich ist aber, für verschiedene Zeiträume verschiedene Spalten zu wählen. Insbesondere kann Unterhalt für die Vergangenheit mit dem Monatsbetrag in der *dritten Spalte* (Unterhalt abweichend von den Altersstufen der RegelbetragVO), Unterhalt für die Zukunft in der *zweiten Spalte* (Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO) angegeben werden.

Beachten Sie bitte bei der Angabe, daß der Unterhalt im vereinfachten Verfahren nur bis zur Höhe des Ein- einhalbfachen der Regelbeträge festgesetzt werden kann. Das Gericht muß den Antrag als unzulässig zurückweisen, wenn beantragt wird, den Unterhalt auf einen höheren Betrag als 150 Prozent der Regelbeträge festzusetzen. Nach den bis zum 30. Juni 1999 geltenden Regelbeträgen beträgt der Höchstbetrag, bis zu dem der Unterhalt – vor Anrechnung der kindbezogenen Leistungen – im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann:

	1. Altersstufe, DM	2. Altersstufe, DM	3. Altersstufe, DM
alte Länder	524	636	753
neue Länder	471	570	677

Auf die Einhaltung dieser Höchstbeträge ist besonders zu achten, wenn die Festsetzung nicht gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, sondern für von diesen abweichende Zeiträume beantragt wird. Die in diesem Fall in dem Betragfeld „DM mtl.“ anzugebende Höhe des Unterhalts darf den nach dem Alter des Kindes maßgebenden Höchstbetrag während des in dem zugehörigen Datumsfeld bezeichneten Zeitraums nicht übersteigen.

Besonders zu beachten ist, daß der tatsächlich geschuldete Unterhalt nicht selten hinter den Höchstbeträgen zurückbleibt. Um nachteilige Kostenfolgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, sich zunächst Klarheit über den ungefähr geschuldeten Unterhalt zu verschaffen. Diesen bemißt die Rechtsprechung regelmäßig auf der Grundlage von **Unterhaltstabellen** nach dem verfügbaren Einkommen des Verpflichteten. Über die in Ihrem Gerichtsbezirk verwandte Unterhaltstabelle informiert Sie u. a. auch das Jugendamt.

In der *letzten Spalte* des Abschnitts ist von dem Zeitpunkt an, ab dem der Unterhalt festgesetzt werden soll, anzugeben, in welcher Höhe für das Kind **Kindergeld** oder **andere kindbezogene Leistungen** (z. B. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, im Ausland gezahlte, dem Kindergeld vergleichbare Leistungen; **nicht:** Familienzuschlag der Beamtenbesoldung) gewährt werden. Wird für das Kind ein höheres Kindergeld gezahlt, weil sich in der Obhut des betreuenden Elternteils ein nicht gemeinschaftliches Kind befindet, geben Sie dies bitte auf einem beizufügenden Blatt an.

- ⑦ Unterhalt für die Vergangenheit kann von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem der unterhaltsverpflichtete Elternteil zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, oder zu dem er in Verzug gekommen ist. Der Unterhalt kann in diesen Fällen ab dem Ersten des Monats verlangt werden, in dem der Elternteil aufgefordert worden oder in Verzug gekommen ist, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach in diesem Monat bereits bestanden hat. Unabhängig davon kann der Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum verlangt werden, in dem das Kind aus rechtlichen oder tatsächlichen, in den Verantwortungsbereich des unterhaltsverpflichteten Elternteils fallenden Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

Wenn Sie nicht sicher sind, von welchem Zeitpunkt ab Sie den Unterhalt für das Kind verlangen können, sollten Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen.

- ⑧ Geben Sie in dieser Zeile bitte an, wer das Kindergeld oder die sonstigen kindbezogenen Leistungen erhält.
- ⑨ In der beizufügenden Erklärung sind Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und der Eltern zu machen. Näheres teilt Ihnen das Jugendamt oder das Amtsgericht mit, das Ihnen beim Ausfüllen des Antrags behilflich ist.

Eine Festsetzung der Kosten findet im vereinfachten Verfahren nicht statt, wenn der in Anspruch genommene Elternteil zulässige Einwendungen erhebt, über die auf Antrag das streitige Verfahren durchgeführt wird. Über die Kosten wird in diesem Fall in dem das streitige Verfahren beendenden Urteil entschieden.

- ⑩ Mit der Unterzeichnung des Antrags geben Sie an, daß die in diesem Abschnitt vorgedruckten Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Ist der Unterhaltsanspruch für Zeiträume, für die das Kind Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Unterhaltsvorschußgesetz oder von einem Dritten im Sinne des § 1607 Abs. 2, 3 BGB erhalten hat, auf das Kind zur Geltendmachung im vereinfachten Verfahren zurückübertragen worden, fügen Sie bitte im zweiten Absatz der Erklärung nach dem Wort „erhalten.“ an: „Anspruch auf Kind zurückübertragen“.

▼ Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift): ▼

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angebenAn das
Amtsgericht-Familiengericht

Plz, Ort

Erstschrift für ... / Abschrift für ...

- Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Vordrucks und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.
- Bitte numerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Vordruck vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Vordrucks von allen Anlagen eine Kopie für Antragsteller/in bei.

Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Gegen die im vereinfachten Verfahren von		In eigenem Namen	als gesetzl. Vertreter/in
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt		☐	☐
Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes		geboren am	
1			
2			
3			
Beistand/Prozessbevollmächtigter			

beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:

☐ Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig. A	☐ Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab: B Datum	☐ Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben festzusetzen. C	☐ Kindbezogene Leistungen (Kindergeld) sind wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben anzurechnen. D	☐ Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlaß gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag. E
---	---	---	---	--

Bitte auf einem beizufügenden Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau darstellen. Bestimmt anzugeben ist bei Einwand C der nach Ihrer Ansicht richtige Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (Kindergeld) anzurechnen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.

Anlage
Nr.

☐ Im Festsetzungsantrag ist der von mir in der Vergangenheit gezahlte Unterhalt nicht richtig angegeben. F	Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt: DM für Kind ① DM für Kind ② DM für Kind ③
Soweit der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlende Unterhalt über den nebenstehend angegebenen Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.	

☐ Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet. G	☐ Ich erhebe den nachstehend bezeichneten, nicht unter A bis G fallenden Einwand. H Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen, soweit Platz nicht ausreicht, auf beizufügendem Blatt:
---	--

Anlage
Nr.

Wichtiger Hinweis

Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie

- die im zweiten Abschnitt dieses Vordrucks erforderten Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und
- Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und
- im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und daß Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muß dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.

Wichtiger Hinweis: Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und daß Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Zweiter Abschnitt: Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– Nur auszufüllen, wenn Einwand § erhoben ist. –

Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen

Geburtsdatum	Erlernter Beruf, Qualifikationen	Familienstand (l = ledig; vh = verheiratet; gtrl = getrenntlebend; g = geschieden; wvh = wieder- verheiratet; vw = verwitwet) seit
Ausgeübter Beruf/Erwerbstätigkeit; wenn nicht erwerbstätig, Angabe des Grundes und der Dauer		

Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu gewähren haben (Kind, Eltern, Ehegatte, geschiedener Ehegatte)

In Ihrem Haushalt lebende Personen (Vorname, Name)	geboren am	Familienverhältnis (z. B. Sohn)	Hat die Person eigene Einnahmen?	
			Nein	Ja, DM mtl. netto
			Nein	Ja, DM mtl. netto
			Nein	Ja, DM mtl. netto
Außerhalb Ihres Haushalts lebende Personen ohne Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift)	geboren am	Familienverhältnis	Monatsbetrag DM Ihrer Unterhaltszahlung	Hat die Person eigene Einnahmen?
				Nein Ja, DM mtl. netto
				Nein Ja, DM mtl. netto
				Nein Ja, DM mtl. netto

Wohnkosten Größe des Raums, den Sie mit Ihren Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen: m²	Kosten bei Mieta oder dgl.	Miete ohne Mietnebenkosten	Nebenkosten einschl. Heizung DM mtl.	Gesamtbeitrag DM mtl.	Auf den Gesamtbeitrag zahlen		Genauere Einzelaufstellung der Kosten beifügen, zu den Fremdmitteln Angabe der Gläubiger, Restlaufzeit und Restschuld	Anlage Nr.
		DM mtl.			Ich DM mtl.	andere Person DM mtl.		
		Belastung aus Fremdmitteln Tilgung DM mtl. Zinsen DM mtl. <td>Nebenkosten einschl. Heizung DM mtl. <td>Gesamtbeitrag DM mtl. <td>Ich DM mtl. <td>andere Person DM mtl. <td></td> <td></td> </td></td></td></td>	Nebenkosten einschl. Heizung DM mtl. <td>Gesamtbeitrag DM mtl. <td>Ich DM mtl. <td>andere Person DM mtl. <td></td> <td></td> </td></td></td>	Gesamtbeitrag DM mtl. <td>Ich DM mtl. <td>andere Person DM mtl. <td></td> <td></td> </td></td>	Ich DM mtl. <td>andere Person DM mtl. <td></td> <td></td> </td>	andere Person DM mtl. <td></td> <td></td>		

Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen.

In den zur Beantwortung beizufügenden Verzeichnissen sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva) mit ihrem derzeitigen tatsächlichen Wert zu erfassen, alle Verbindlichkeiten/Schulden (Passiva) in ihrer derzeitigen Höhe. Wenn diese Angaben mit zumutbarem Aufwand nur für einen zurückliegenden Stichtag gemacht werden können, ist dies in dem Verzeichnis zu erläutern und dieser Tag im Kopf des Verzeichnisses zu vermerken. Jedoch darf der Stichtag nicht weiter als ein Jahr zurückliegen.

In die Betragesfelder rechts ist jeweils die Summe der Einzelbeträge des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

		Stichtag	Anlage Nr.
1 Sind Sie Inhaber, Teilhaber eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens, freiberuflich tätig oder beteiligt an einer Partnerschaft, Gesellschaft? ☐ Nein ☐ Ja	Die Angaben zum Geschäfts-/Betriebsvermögen sind nach einem für Aktiva und Passiva einheitlichen Stichtag zu machen, der in das Datumfeld rechts einzutragen ist. Das Betragesfeld „Wert meines Anteils“ ist nur bei Teilhaberschaft o. dgl. auszufüllen. Beizufügen sind: • besonderes Blatt, auf dem Gewerbebetrieb/Unternehmen/freiberuflicher Tätigkeitsbereich (z. B. Praxis, Kanzlei, Notariat)/Gesellschaft/Partnerschaft zu bezeichnen ist mit: Name/Firma; Rechtsform; Sitz, Anschrift; Registergericht, Register, Nummer; zuständigem Finanzamt, Steuernummer; Branche/Art/Gegenstand der gewerblichen/unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem alle Gegenstände des Betriebsvermögens nach Art, Menge, Größe, Nutzungsart, Grundstücke zusätzlich nach Lage, Grundbuchbezeichnung, mit ihrem tatsächlichen Wert erfasst sind; Schätzwerte sind zu erläutern; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis aller Betriebsverbindlichkeiten; darin aufgeführte Rückstellungen sind nach Zweck und betrieblicher Notwendigkeit zu erläutern; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft auf besonderem Blatt zusätzlich: Zahl der Teilhaber/Partner/Gesellschafter; genaue Bezeichnung Ihres Beteiligungsverhältnisses; Wert der von Ihnen eingebrachten Gegenstände (z. B. Kapitalbetrag, Grundstück). In das Betragesfeld rechts einzutragen ist der Vermögenswert Ihrer Beteiligung am Stichtag; Schätzwert ist zu erläutern. Zu den folgenden Fragen sind nur die nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bzw. Verbindlichkeiten anzugeben.	Aktives Betriebsvermögen DM Betriebsverbindlichkeiten DM Saldo DM Wert meines Anteils DM	
2 Haben Sie Grundvermögen? ☐ Nein ☐ Ja	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an bebauten/unbebauten Grundstücken, Familienheim, Ferienhaus; grundstücksgleiche Rechte, Wohnungseigentum, Erbbaurecht und Grundvermögen im Ausland: Beizufügen ist Blatt oder Verzeichnis, auf/in dem die Gegenstände nach Lage, Größe, Grundbuchbezeichnung, Nutzungsart, Jahr der Bezugsfertigkeit, Einheits-, Verkehrswert zu bezeichnen sind, bei Wohnraum auch Angabe, inwieweit eigengenutzt.	Verkehrswert DM	
3 Haben Sie andere Sachwerte? ☐ Nein ☐ Ja	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an körperlichen Sachen jeder Art ohne die zu Frage 2 und 4 anzugebenden Werte: Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände nach Art, Typ, Pkw-Baujahr, Anzahl, Menge, Nutzungszweck mit dem Verkehrswert ausweist. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des privaten Haushalts können darin mit ihrem Gesamtwert aufgeführt werden, soweit sie den Rahmen einer einfachen sparsamen Lebens- oder Haushaltsführung nicht übersteigen.	Verkehrswert DM	
4 Haben Sie sonstige Vermögenswerte (Geld, Guthaben, Wertpapiere usw.)? ☐ Nein ☐ Ja	Bargeld, Kassenbestand, Postgiroguthaben, Bausparguthaben, Guthaben bei in- und ausländischen Banken/Kreditinstituten, Wertpapiere, Lebensversicherungen, sonstige in- und ausländische Kapitalanlagen, Forderungen/Außenstände, immaterielle Vermögensgegenstände, Urheberrecht, sonstige Vermögenswerte: Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände genau und vollständig erfasst nach: Art, Name, Sitz der Bank/des Kreditinstituts usw.; Geldbetrag; Guthabenhöhe; Emittenten, Stückzahl, Kurswert/Kapitalwert/Forderungsbetrag, Verkehrswert.	Gesamtwert DM	

5 Bestehen Zahlungs- verpflichtungen, Verbindlichkeiten? ☐ Nein ☐ Ja	Zahlungsverpflichtungen wie Kreditraten und sonstige Schulden (ohne die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen und ohne die Wohnkosten): • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen sind nach: Art; Gläubiger; Entstehungsgrund; Verwendungszweck und Entstehungszeit aufgenommener Kredite; gewährten Sicherheiten; monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen; Betrag der Restschuld.	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, Restschulden DM	Anlage Nr.
---	--	--	---------------

Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den Betragesfeldern der rechten Spalte sind für den in der Spalte angegebenen Zeitraum jeweils alle Einnahmen bzw. Ausgaben der betreffenden Art auszuweisen, die Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder zweckgebunden sind. Einzutragen ist stets der Bruttobetrag der Einnahmen ohne Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuern.

Soweit ein erforderlicher Beleg nicht beigelegt werden kann, ist auf einem beizufügenden Blatt der Grund anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe besonders zu versichern.

1 Haben Sie Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land-, Forstwirtschaft, aus Gelegenheitsarbeit, Nebentätigkeit? ☐ Nein ☐ Ja	Die Angaben sind für die letzten drei vollen zurückliegenden Geschäftsjahre zu machen. In dem Feld rechts unter „vom“ ist der erste, unter „bis“ der letzte Tag des Dreijahreszeitraums anzugeben. Wird die unter Frage 1 fallende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt, ist dies auf dem beizufügenden Blatt anzugeben und unter „vom“ der Tag ihres Beginns zu vermerken. Beizufügen sind: • Kopien der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der Einkommensteuerbescheide für jedes der drei Geschäfts-/Kalenderjahre; • tabellarische Übersicht, in der in Spalten für jedes der drei Geschäftsjahre und in einer vierten Spalte mit der Summe für die drei Jahre zusammengestellt sind: 1. alle Einnahmen; 2. mit ihrem Markt-/Geldwert alle dem Betrieb zum Eigenverbrauch entnommenen Waren/Produkte und alle Gebrauchsvorteile aus privater Nutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens; 3. die gezahlten Steuern mit Angabe der Art, Finanzamt, Steuernummer; 4. die Aufwendungen für Krankheits- und Altersvorsorge, aufgeschlüsselt mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en; 5. die Betriebsausgaben ohne Steuern, Vorsorgeaufwendungen; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft eine entsprechende Übersicht wie vor; in dieser ist zusätzlich Ihre Beteiligung am Gewinn verständlich darzulegen.	Die angegebenen Einnahmen/Ausgaben hatte ich in der Zeit vom bis 1. Einnahmen DM 2. Private Vorteile DM 3. Steuern DM 4. Vorsorgeaufwendungen DM 5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. DM		Anlage Nr.
2 Haben Sie Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit? ☐ Nein ☐ Ja	Anzugeben sind alle Einnahmen brutto aus dem Arbeitsverhältnis: Lohn, Gehalt, Überstundenvergütung, Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.), Aufwandsentschädigungen (Spesen, Reisekosten usw.), Gewinn-, Vermögensbeteiligungen; Geldwert aller sonstigen Vorteile und Vergünstigungen (Sachleistungen, freies oder verbilligtes Wohnen usw.) – Kindergeld ist nicht hier, sondern unten zu Frage 6 anzugeben –: • Beizufügen sind Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitsstelle/n für das letzte und für dieses Jahr, in denen die Einnahmen aufgeschlüsselt nach der vorgenannten Art ausgewiesen sind und Ihr/e Arbeitgeber/in mit Namen/Firma, Anschrift, Ordnungsmerkmal der Lohnstelle bezeichnet ist.	Brutto-Einnahmen im letzten Kalenderjahr DM	Brutto-Einnahmen in diesem Jahr bis Ende letzten Monats DM	
3 Haben Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen? ☐ Nein ☐ Ja	Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Sparguthaben, anderen Guthaben, Einlagen, Wertpapieren, Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlagen sind vollständig anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind: • Beizufügen sind eine Aufstellung der Erträge für das letzte und für dieses Jahr sowie Kopien der Bankbescheinigungen, Zinsgutschriften o. dgl.			
4 Haben Sie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung? ☐ Nein ☐ Ja	Einnahmen aus Vermietung/Untervermietung, Verpachtung bebauter, unbebauter Grundstücke, sonstiger Sachen, Sachinbegriffen, Überlassung von Rechten. Anzugeben sind die Einnahmen insgesamt einschließlich derjenigen für Neben-/Betriebskosten: • Beizufügen ist eine Aufstellung der Einnahmen für das letzte und für dieses Jahr, in der die Einnahmen unter genauer Bezeichnung des vermieteten/verpachteten/zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes dargestellt sind, sowie eine Kopie Ihrer Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr.			
5 Beziehen Sie Wohngeld? ☐ Nein ☐ Ja	• Beizufügen sind Kopien der Bewilligungs-, Neubewilligungsbescheide, aus denen sich das im letzten und in diesem Jahr gezahlte Wohngeld ergibt.			
6 Erhalten Sie Kindergeld? ☐ Nein ☐ Ja	Vorname des Kindes, Monatsbetrag des Kindergeldes: • Beizufügen sind Kopien der Festsetzungs-, Neufestsetzungsbescheide, aus denen sich das im letzten und in diesem Jahr gezahlte Kindergeld ergibt.			
7 Haben Sie andere Einnahmen? ☐ Nein ☐ Ja	Art der Einnahmen, Bezeichnung (z. B. Steuererstattung, Erziehungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unfall-, Alters-, oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Ruhegeld, Ruhegehalt, Sozialhilfe): • Beizufügen sind Kopien der Bescheide oder sonstigen Belege, aus denen sich die Brutto-Einnahmen im letzten und in diesem Jahr ergeben.			

Abzüge – auszufüllen, wenn zu Frage 2, 3, 4, 7 Einnahmen angegeben sind –		Ich habe gezahlt/aufgewendet		Anlage Nr.
		im letzten Kalenderjahr DM	in diesem Jahr bis Ende letzten Monats DM	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	• Beizufügen: Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle für das letzte und Lohnabrechnung für dieses Jahr, Kopien Ihrer letzten Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen, Ihres letzten Einkommensteuerbescheides und des Vorauszahlungsbescheides für dieses Jahr.			
Berufsbedingte Aufwendungen oder sonstige Werbungskosten	• Auf beizufügendem Blatt ist darzulegen, daß die Aufwendungen in der angegebenen Höhe zur Erzielung der Einnahmen notwendig sind (z. B. zu den Kosten der Fahrt zur Arbeit genau angeben: Ort der Arbeitsstelle und ihre einfache Entfernung zur Wohnung).			
Vorsorgeaufwendungen	• Beizufügen: Über Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung Lohnabrechnung der Arbeitsstelle für das letzte und für dieses Jahr; sonst auf besonderem Blatt die Aufwendungen für eine angemessene Krankheits- und Altersvorsorge mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en aufgeschlüsselt darstellen.			
Außergewöhnliche Belastung	Kurze Bezeichnung der außergewöhnlichen Belastung: • Auf beizufügendem Blatt nach Art, Höhe, Dauer der Belastung, Möglichkeiten der Minderung durch Hilfen/Leistungen Dritter genau darstellen.			
Freiwillige Angabe	Ich bin damit einverstanden, daß meine Arbeitsstelle, das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger dem/der Antragsteller/in Auskunft über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.			

Ich versichere hiermit, daß meine Angaben in diesem Abschnitt des Vordrucks und in den Anlagen vollständig und wahr sind.

Dritter Abschnitt: Erklärung bei Einwand G oder H

Das vereinfachte Verfahren will dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil Gelegenheit geben, den Unterhalt einvernehmlich rasch und kostengünstig zu regeln, damit die für den Unterhalt verfügbaren Mittel nicht unnötig für einen teuren Prozeß beansprucht werden. Zu diesem gesetzlichen Zweck leisten Sie Ihren Beitrag, wenn Sie sich bei Ihren nachstehenden Angaben von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle sorgfältig beraten lassen und Ihre Erklärung gemäß dem Rat dieser Person oder Stelle abgeben. Sollten Sie die Beratungskosten nicht aufbringen können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens über die Beratungshilfe.

Bitte beachten Sie: Ihre Erklärung muß sich, auch wenn Sie Einwand B erhoben haben, auf die gesamte zurückliegende und künftige Zeit ab dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt erstrecken. Eine lückenhafte Erklärung kann das Gericht nicht berücksichtigen. Es setzt bei begründetem Einwand B den Beginn der Unterhaltszahlung auf den von Ihnen angegebenen Zeitpunkt fest. Das Gericht berechnet den rückständigen Unterhalt. Es berücksichtigt bei zulässigem Einwand F die von Ihnen, sonst die vom Kind angegebenen Zahlungen. Eine bei zulässigem Einwand H angegebene Zahlungsweise bezüglich der Rückstände setzt das Gericht fest, wenn das Kind es beantragt.

Bitte geben Sie die vorgeschriebene Erklärung durch Ankreuzen und Ausfüllen nur einer der folgenden Alternativen I oder II ab. Sind Sie nach sorgfältiger Prüfung und etwaiger rechtlicher Beratung der Überzeugung, daß Sie für einen Zeitraum nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, können Sie dies in Alternative II durch eine entsprechende Zeitangabe im Datumfeld und Eintragung einer Null in das zugehörige Betragsfeld angeben.

☐ Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung zu zahlen. Ich bin bereit, derzeit nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen an			
I			
Vorname des Kindes	DM mtl.	Vorname des Kindes	DM mtl.
1		2	
zu zahlen und bitte das Gericht um die Berechnung des festzusetzenden Vomhundertsatzes von den Regelbeträgen. Ich verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.			
☐ Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an den Unterhalt, den ich ihm nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen schulde, wie nachstehend angegeben zu zahlen, und verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen:			
II			
Vorname des Kindes		Vorname des Kindes	
1		2	
beginnend ab	DM mtl.	beginnend ab	DM mtl.
ab	DM mtl.	ab	DM mtl.
ab	DM mtl.	ab	DM mtl.
Vorname des Kindes		Vorname des Kindes	
3		3	
beginnend ab	DM mtl.	beginnend ab	DM mtl.
ab	DM mtl.	ab	DM mtl.
ab	DM mtl.	ab	DM mtl.

Freiwillige Angaben	Für Hinweise des Gerichts bin ich tagsüber erreichbar unter Rufnummer:	Bei der Abgabe der Erklärung im dritten Abschnitt dieses Vordrucks bin ich beraten worden von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Name, Plz, Ort, Rufnummer):
Ort, Datum		Aufgenommen (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Begründung

A. Allgemeines

Mit der in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Verordnung soll von der in § 659 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 9 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) vorgesehenen Ermächtigung zur Einführung von Vordrucken für die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger Gebrauch gemacht werden. Die Verordnung dient dem Anliegen des Kindesunterhaltsgesetzes, dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil – mit Unterstützung durch die Rechtsberatung – in einem vereinfachten Verfahren Gelegenheit zu einer raschen kostengünstigen Regelung des Unterhalts zu geben. Sie sieht für das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts nach den durch das Kindesunterhaltsgesetz neu gefaßten §§ 645 bis 650 ZPO vor einzuführen:

1. den in der Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645, 646 ZPO;
2. den in der Anlage 2 bestimmten Vordruck für die Erhebung von Einwendungen des unterhaltsverpflichteten Elternteils nach § 648 ZPO.

Die Vordrucke sollen eine einfache und einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Um dies in den Verfahren, die nach dem am 1. Juli 1998 in Kraft tretenden Kindesunterhaltsgesetz anfallen, von Anfang an zu ermöglichen, muß die Verordnung spätestens bis Ende Juni 1998 erlassen und verkündet sein.

Artikel 2 des Verordnungsentwurfs betrifft eine Änderung der Verordnung vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693) zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei den Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten. Die Vorschrift soll es Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie den übrigen in § 212 a der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen und Stellen ermöglichen, die Vordrucke für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids und den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids mittels Tintenstrahl- oder Laserdruckern zu beschriften.

Die Verordnung bedarf nach § 659 Abs. 1, § 703 c Abs. 1 ZPO der Zustimmung des Bundesrates.

B. Auswirkungen

Die Vordrucke, die nach Artikel 1 eingeführt werden sollen, lösen die bei den Gerichten und Jugendämtern bisher verwendeten Vordrucke für das Regelunterhaltsverfahren (§§ 642 a bis 642 d ZPO) und die durch die Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978) eingeführten Vordrucke für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (§§ 641 I bis 641 t ZPO) ab. Für die Beschaffung und Verwaltung der neuen Vordrucke werden den Ländern keine höheren Ausgaben entstehen als für die mit dem Inkrafttreten des Kindesunterhaltsgesetzes wegfallenden bisherigen Vordrucke. Soweit die Verwender – bei entsprechender Ausstattung mit Personalcom-

putern – von der in Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Vordrucke mittels einer elektronischen Datei auszudrucken, kann von einer Verminderung dieser Kosten ausgegangen werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt minderjähriger Kinder)

Die Verordnung beschränkt sich – zur Geringhaltung des Normenaufwandes und auch, um die Nutzbarmachung neuer technischer Entwicklungen für die Bearbeitung bei den Gerichten nicht zu behindern – auf die Einführung der Vordrucke, die zur Erreichung des Verordnungszwecks unbedingt notwendig erscheinen. Es sind dies die Vordrucke für den das Festsetzungsverfahren nach den §§ 645 ff. ZPO einleitenden Antrag und für die Erhebung von Einwendungen des in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 ZPO (Anlage 1, 2 des Verordnungsentwurfs). Sie sind als Blatt 1 und 3 Bestandteil der im Anhang der Begründung abgebildeten, insgesamt neun Blätter umfassenden Vordruckfamilie. Deren einzelne Blätter sind so aufeinander abgestimmt, daß sie für den Bedarf der Gerichte, der Jugendämter und der Anwaltskanzleien zu entsprechenden Vordrucksätzen zusammengefaßt werden können, und zwar:

- für den verfahrenseinleitenden Antrag Blatt 1 mit Blatt 2;
- für die Erhebung von Einwendungen die für das Gericht bestimmte Erstschrift in Blatt 3 mit den beiden für die Parteien bestimmten Abschriften dieses Blattes;
- für den Festsetzungsbeschuß dessen Urschrift in Blatt 5 mit den Ausfertigungen in Blatt 6 bis 8;
- für die Beilage des Festsetzungsbeschlusses, die Tabelle der Monatsbeträge, gleichlautende Stücke des Blattes 9, die den Ausfertigungen des Festsetzungsbeschlusses beigelegt werden können.

Die Vordrucke, die für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln bei Änderung kindbezogener Leistungen nach § 655 ZPO und für das Verfahren zur Dynamisierung von Altiteln nach Artikel 5 §§ 3, 4 des Kindesunterhaltsgesetzes benötigt werden, sollen nicht durch Rechtsverordnung eingeführt werden. Ein Bedürfnis für den an die Einführung geknüpften Benutzungszwang (§ 659 Abs. 2 ZPO) ist insoweit nicht zu erkennen.

Zu § 1

Nach Absatz 1 der Vorschrift sollen für den Unterhaltsfestsetzungsantrag des Kindes oder des Elternteils, der den Anspruch des Kindes in Prozeßstandschaft verfolgt (§ 1629 BGB), in dem Verfahren nach den §§ 645 ff. ZPO, für das Merkblatt zu diesem Antrag und für die Erhebung von Einwendungen des in Anspruch genommenen Elternteils Vordrucke mit der Folge eingeführt werden, daß sich die Parteien ihrer bedienen müssen (§ 659 Abs. 2 ZPO).

Absatz 2 der Vorschrift stellt klar, daß sich die Einführung der Vordrucke nicht auf die Fälle erstreckt, in denen der Träger der Sozialhilfe, das Land nach dem Unterhaltsvorschußgesetz oder der Dritte nach § 1607 Abs. 2, 3 BGB die Festsetzung von Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 91 Abs. 3 Satz 2 BSHG oder § 7 Abs. 4 Satz 1 UVG beantragt. Für diese Fälle bedarf es entsprechend angepaßter Vordrucke, die auf der Grundlage der im Anhang der Begründung dargestellten Vordrucke entwickelt werden können.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt Einzelheiten der Ausführung der Vordrucke.

Damit der Sollvorschrift des § 133 Abs. 1 ZPO genügt werden kann, sieht Absatz 1 für den in Anlage 1 bestimmten Antragsvordruck die Ausführung als Durchschreibesatz vor, der insbesondere die für die Zustellung erforderliche Abschrift des Antrags enthält. Die Abschrift ist in dem Blatt 2 der im Anhang der Begründung abgebildeten Vordruckfamilie so gestaltet, daß sie für die Zustellung mit der Mitteilung des Gerichts nach § 647 ZPO in den für Postzustellungsaufträge verwendeten Fensterbriefumschlägen kuvertiert und der Post übergeben werden kann. Der Durchschreibesatz soll als drittes Blatt ein Doppel des Blattes 2 für die Akten des Gerichts und als viertes Blatt ein Doppel des Antrags (Blatt 1) für die Unterlagen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin enthalten. Mit dem Durchschreibesatz zu vertreiben ist das Merkblatt zu dem Antrag, das erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres an die sich ändernden Regelbeträge angepaßt werden muß.

In Absatz 2 geht die Verordnung davon aus, daß dem im vereinfachten Verfahren in Anspruch genommenen Elternteil der Vordruck für die Erhebung von Einwendungen, ähnlich wie im Mahnverfahren der Widerspruchsvordruck (§ 692 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, Anlage 2 der VO vom 6. Mai 1977 BGBl. I S. 693), bei der Zustellung nach § 647 nicht nur in einem Stück (Erstschrift für das Gericht), sondern in zwei weiteren Stücken (Abschrift für Antragsteller/in bzw. Antragsgegner/in) übermittelt wird. Absatz 2 sieht deshalb die Ausführung als Vordrucksatz vor, der aus drei gleichlautenden, mit entsprechenden Aufschriften versehenen Stücken des Vordrucks besteht. In Betracht kommt insbesondere eine Ausführung als Faltblatt auf einem Bogen im Format DIN A3 (quer), das in den drei Stücken für die Zustellung als Heft zusammengelegt ist.

Die Aufforderung im Kopf der Seite 1 des in Anlage 2 bestimmten Vordrucks, im Falle der Erhebung von Einwendungen die Erstschrift für das Gericht und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben an das Gericht zurückzusenden, ist in die Form

einer Bitte gekleidet. Sie soll nicht als zwingende Formvorschrift, sondern, wie die allgemeine Verpflichtung zur Beifügung der für die Zustellung erforderlichen Abschriften nach § 133 Abs. 1 ZPO, als Ordnungsvorschrift verstanden werden. Bei ordnungsgemäß ausgefüllter Erstschrift wäre es unbillig, einen Einwand nach § 648 Abs. 2 ZPO allein deshalb als unzulässig zu behandeln, weil die Ausfüllung der Zweitschrift Anlaß zu Beanstandungen gibt.

Die im Anhang der Begründung abgebildeten Vordrucke können von interessierten Vordruckherstellern sowohl als Vordrucke der herkömmlichen Art als auch auf Diskette oder anderen Datenträgern vertrieben werden. Der Datenträger enthält dann den von der Bundesdruckerei erstellten Drucksatz – an dem Urheberrechte nicht bestehen – in dem Portable Document Format (PDF-Datei). Dieses Format ermöglicht es, die Vordrucke mit einem Reader, der vom Hersteller Adobe kostenlos vertrieben wird, am Bildschirm eines PC aufzurufen, mit den Angaben des Einzelfalls in einem Schreibvorgang, also gleichzeitig in der Erstschrift und den Abschriften bzw. Ausfertigungen, auszufüllen und auf dem angeschlossenen Drucker (Laser- oder Tintenstrahldrucker) auszudrucken.

Absatz 3 geht davon aus, daß das beschriebene Verfahren der gleichzeitigen Erstellung und Beschriftung der Vordrucke auch für einen Einsatz bei den Gerichten und Jugendämtern in Betracht kommen kann, soweit diesen für die Bearbeitung der Festsetzungsverfahren nach dem Kindesunterhaltsgesetz Personalcomputer zur Verfügung stehen.

Um in den Ausdrucken in vergleichbarer Weise wie beim herkömmlichen Papiervordruck erkennbar zu machen, daß der durch Rechtsverordnung eingeführte Vordruck zugrundeliegt, soll sich der Hersteller der Datei durch Wiedergabe seines Firmenzeichens in den Ausdrucken (am linken Vordruckrand) zu erkennen geben und dabei in einer Kurzbezeichnung die Fundstelle des Vordrucks im Bundesgesetzblatt angeben (z. B. „BGBl. 98 I ... [Seitenzahl]“).

Zu § 3

Die Vorschrift läßt in einem eng begrenzten Umfang Abweichungen von den in Anlage 1 und 2 bestimmten Vordrucken zu, damit notwendige Berichtigungen und Anpassungen, die die Vordrucke inhaltlich nicht verändern und ihr Verständnis nicht erschweren, auch ohne das aufwendige Ordnungsverfahren vorgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die regelmäßig notwendige Anpassung des Merkblatts in Anlage 1 an die sich zum 1. Juli jeden zweiten Jahres ändernden Regelbeträge und für die mit dem Übergang zur europäischen Währung notwendig werdende Anpassung.

Zu § 4

Die Vorschrift erleichtert die Bezeichnung der Höhe des Unterhalts in den in der Übergangszeit auftretenden Fällen, in denen Unterhalt als Vomhundertsatz der Regelbeträge ab einem vor dem Inkrafttreten des Kindesunterhaltsgesetzes liegenden Zeitpunkt festgesetzt werden soll. Die in der Vorschrift – für die Vordruckbenutzung –

vorgesehene terminologische Gleichstellung der bisherigen Regelbedarfsätze der Regelunterhalt-Verordnungen mit den Regelbeträgen der Regelbetrag-Verordnung ermöglicht es in den genannten Fällen, dem angegebenen oder festzusetzenden Vorhundertsatz der Regelbeträge (z. B. in dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt in der mit „Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO“ überschriebenen Spalte) auch den Unterhaltszeitraum bis zum Inkrafttreten des Kindesunterhaltsgesetzes zuzuordnen. Eine umständliche gestaffelte Bezeichnung, bei der für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Kindesunterhaltsgesetzes auf die Regelbedarfsätze und die Zeit danach auf die Regelbeträge Bezug genommen wird, kann hierdurch vermieden werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Artikel 2 sieht eine Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei den Gerichten vor, die die Verfahren nicht in dem auf der Grundlage der Vordruckverordnung vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) entwickelten automatisierten Verfahren bearbeiten.

Der nach § 1 in die Verordnung einzufügende neue § 1a will den Geschäftsstellen der Gerichte die Prüfung der Übereinstimmung bei der Erteilung der Ausfertigungen des Mahn- und des Vollstreckungsbescheids und dem Gericht die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Mahnbescheids beim Erlaß des Vollstreckungsbescheids (§ 699 ZPO) in Fällen erleichtern, in denen Blatt 1 bis 5 des in der Anlage 1 der Verordnung bestimmten Vordrucks nicht im Durchschreibeverfahren, sondern mit Hilfe von Tintenstrahl- oder Laserdruckern nach einem für die Beschriftung entwickelten Programm einzeln ausgedruckt und ohne die bei dem Durchschreibesatz übliche Verbindung in einer festen Kopfleiste bei Gericht eingereicht werden.

Bei dieser Art der Beschriftung ist es für die Bearbeitung bei Gericht – anders als bei der maschinenschriftlichen Durchschrift – nicht mehr unmittelbar und augenscheinlich nachvollziehbar, daß die Angaben auf dem ersten Vordruckblatt und den mit diesem nicht von Anfang an fest verbundenen vier Folgeblättern übereinstimmen müssen. Der automatisierte Blatt für Blatt Ausdruck ist wesentlich komplizierter, anfälliger für technische Störungen und unbeabsichtigte Bedienungs- oder Zuordnungsfehler und in der Handhabung auch umständlicher als der einfache mechanische Durchdruck des Durchschreibeverfahrens. Aufgetretene Mängel in den Ausdrucken und ihrer Zuordnung haben bei den Gerichten zu einer Mehrbelastung durch einen höheren Zeitaufwand geführt, den diese für die Prüfung der Übereinstimmung der Angaben auf den einzelnen Blättern des Vordrucks benötigen. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, daß die Verpflichtung nach § 703 c Abs. 2 ZPO zur Beifügung der Folgevordrucke ihre Grundlage in der allgemeinen Verpflichtung der Parteien nach § 133 ZPO zur Beifügung von Abschriften in der für die Zustellung erforderlichen Zahl hat und insoweit dem anwaltlichen Prozeßvertreter nach § 170 Abs. 2 ZPO eine Beglaubigungsbefugnis anvertraut ist. Jedoch kann danach dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die

Verantwortung für die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift und dem Gericht die Verantwortung für die inhaltliche Übereinstimmung des Vollstreckungsbescheids mit dem Mahnbescheid nicht abgenommen werden. Ein Teil der Gerichte beruft sich deshalb auf die in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vorgesehene Ausgestaltung als Durchschreibesatz und besteht auf dessen Verwendung.

Der neue § 1a läßt die programmgesteuerte Einzelblattbeschriftung ausdrücklich zu, macht jedoch bestimmte Vorgaben, die die erwähnten Mängelrisiken herabsetzen und das Vertrauen der Gerichte in eine verlässliche Handhabung weitgehend wiederherstellen können. Außerdem werden Möglichkeiten dieser Art der Beschriftung zu einer weiteren Verminderung des Schreibwerks bei Gericht genutzt, die beim Durchschreibeverfahren nicht gegeben sind.

Absatz 1 Satz 1 gestattet die Einzelblattbeschriftung einem Kreis von Personen und Stellen, die als Organ der Rechtspflege, Behörde und dgl. Verantwortung im öffentlichen Interesse wahrnehmen und deshalb ein besonderes Vertrauen genießen. Er sieht eine Aufteilung des Vordrucks für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid in einen Blatt 1 (Mahnbescheidsantrag und Urschrift des Mahnbescheids), Blatt 2 (Ausfertigung des Mahnbescheids für den Antragsgegner) und Blatt 3 (Zustellungsnachricht) umfassenden ersten Teilvordruck für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und einen Blatt 3 (Vollstreckungsbescheidsantrag und Urschrift des Vollstreckungsbescheids), Blatt 4 (Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids für den Antragsteller) und Blatt 5 (Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids für den Antragsgegner) umfassenden zweiten Teilvordruck für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids vor. In dem zweiten Teilvordruck können dann bereits vom Antragsteller die ergänzenden Angaben über die auf den Mahnbescheid geleisteten Zahlungen und die weiteren Kosten auch auf den Folgeblättern 4 und 5 für die beiden Ausfertigungen des Vollstreckungsbescheids ausgedruckt werden, so daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der diese Angaben bei der Verwendung als Durchschreibesatz heute von Blatt 3 auf Blatt 4 und 5 übertragen muß, insoweit von Schreibwerk entlastet wird. Nach Abstimmung mit dem Gericht kann den beiden Teilvordrucken zusätzlich als jeweils viertes Blatt das bereits vom Antragsteller vorbereitend mit Namen und Anschrift und beim zweiten Teilvordruck auch mit der Geschäftsnummer des Gerichts ausgefüllte Formblatt der Postzustellungsurkunde (Beilage 3 zu Anlage 2 c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den Briefdienst inland) beigelegt werden.

Absatz 1 Satz 2 gibt Hinweise für das Programm der Einzelblattbeschriftung, das sicher handhabbar sein soll und deshalb dagegen geschützt sein muß, daß es zu unbeabsichtigten Abweichungen beim Ausdruck der Folgeblätter kommen kann. **Absatz 2 Satz 1** sieht hierzu eine entsprechende Kenntlichmachung des Herstellers und der Bezeichnung des angewendeten Beschriftungsprogramms vor, wie sie heute üblicherweise von den Vordruckherstellern durch den Aufdruck ihres Firmenzeichens und der Vordruckbezeichnung vorgenommen wird. Dies erleichtert den Gerichten die Überzeugungsbildung zur Sicherheit der verwendeten Software und Übereinstimmung der Ausdrücke. Die in **Absatz 2 Satz 2, 4** vorge-

sehene, im Druck hervorzuhebende Erklärung unten auf Blatt 1 und auf dem für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids verwendeten Blatt 3 hält den Antragsteller bei der Unterschriftsleistung dazu an, sich zu vergewissern, daß die beiden Folgevordrucke jeweils identische Ausdrücke des zu unterschreibenden Blattes sind und daß er die Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids aus dem ihm als Zustellungsnachricht zugegangenen Blatt 3 vollständig und richtig in den Vollstreckungsbescheidsantrag übernommen hat. Im übrigen sehen Absatz 2 Satz 2 bis 4 Anpassungen des in den beiden Teilvordrucken enthaltenen Blattes 3 vor, die sich daraus ergeben, daß das Blatt 3 im ersten Teilvordruck nur als Zustellungsnachricht und zur Unterrichtung des Antragstellers über Geschäftsnummer, Datum des Mahnbescheids und etwaige mit ihm nach § 691 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgestimmte Änderungen dient und bei ihm verbleibt, während es im zweiten Teilvordruck für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids und dessen Urschrift benutzt wird.

Absatz 3 schreibt für die beiden Teilvordrucke die Ausstattung mit einem Durchschreibemittel nur als Sollvorschrift

vor, da es bei Gericht zur Erstellung der Ausfertigungen in der Regel nur der Ergänzung des Blattes 2 und des Blattes 4, 5 um wenige Angaben (Datum des Bescheids, Name des Rechtspflegers) bedarf, die auch durch Stempelaufdruck ausgeführt werden kann.

Absatz 4 wendet sich nicht nur an das Gericht, sondern geht davon aus, daß die Person oder Stelle, die von der Möglichkeit der Einzelblattbeschriftung Gebrauch macht, bei auftretenden Mängeln schon von sich aus von dieser Art der Beschriftung Abstand nimmt und auf den Durchschreibesatz zurückgreift, solange die Ursache nicht behoben ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung muß bis Ende Juni 1998 erlassen und verkündet sein und spätestens zusammen mit den wesentlichen Bestimmungen des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Herstellung der Vordrucke

Nach der Bekanntgabe der Verordnung im Bundesgesetzblatt können interessierte Vordruckhersteller Disketten oder Verkaufsfilme mit dem Drucksatz der Vordrucke von der

Bundesdruckerei
Zweigniederlassung Bonn
Südstraße 119, 53175 Bonn
Telefon (02 28) 382 02-0
Telefax (02 28) 3 82 02-22

beziehen. Die Hersteller können die Vordrucke als Drucksatzdatei auf Diskette oder CD-ROM vertreiben. Jugendämter, Gerichte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen und andere Personen oder Stellen können die Vordrucke als PDF-Datei (s. Begründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Verordnung) auch unmittelbar von der Bundesdruckerei beziehen.

Anhang

Vordrucke für das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts für ein minderjähriges Kind nach den §§ 645 bis 650 ZPO

- Merkblatt** zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren
- Blatt 1:** Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach den §§ 645, 646 ZPO
- Blatt 2:** Abschrift des Festsetzungsantrags für den Antragsgegner/die Antragsgegnerin und Mitteilung nach § 647 ZPO
- Blatt 3:** Vordruck für Einwendungen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin gegen die Festsetzung des Unterhalts nach § 648 ZPO; Erstschrift für das Gericht (von der Wiedergabe der beiden in der Drucksatzdatei enthaltenen Abschriften für die Parteien ist hier abgesehen)
- Blatt 4:** Mitteilung des Gerichts an den Antragsteller/die Antragstellerin über Einwendungen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin; Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach § 650 ZPO; Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 651 ZPO
- Blatt 5:** Urschrift des Festsetzungsbeschlusses nach den §§ 649, 650 ZPO
- Blatt 6:** Vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses
- Blatt 7:** Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses für den Antragsteller/die Antragstellerin
- Blatt 8:** Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses für den Antragsgegner/die Antragsgegnerin
- Blatt 9:** Tabelle der Monatsbeträge, Beilage zum Festsetzungsbeschuß nach den §§ 649, 650 ZPO

Merkblatt

zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren

Allgemeine Hinweise

Worum geht es in dem vereinfachten Verfahren?

Das vereinfachte Verfahren gibt dem minderjährigen Kind getrenntlebender – verheirateter oder nichtverheirateter – Eltern die Möglichkeit, über seinen Unterhaltsanspruch gegen den mit ihm nicht zusammenlebenden Elternteil rasch und kostengünstig einen Vollstreckungstitel zu erwirken.

Wo und wie ist die Festsetzung des Unterhalts zu beantragen?

Zuständig für das vereinfachte Verfahren ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Antragsvordrucke sind beim Jugendamt oder bei jedem Amtsgericht erhältlich, die Ihnen auch beim Ausfüllen des Vordrucks behilflich sind.

Wenn Sie Rechtsfragen haben, können Sie sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z. B. Rechtsanwältin, Rechtsanwalt), aber auch an das Jugendamt wenden, dessen gesetzliche Aufgabe es unter anderem ist, alleinerziehende Mütter oder Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenfreien oder doch wesentlich verbilligten Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über die Sie sich gegebenenfalls bei Ihrem Amtsgericht oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen sollten.

Was geschieht in dem vereinfachten Verfahren?

In dem Verfahren setzt das Gericht den Unterhalt auf Antrag des Kindes oder des Elternteils, der den Unterhalt für das Kind geltend macht, in einem Beschluß fest. Aus dem Beschluß kann wie aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn der Unterhalt nicht oder nicht pünktlich gezahlt wird.

Das Kind oder der Elternteil, der die Festsetzung des Unterhalts für das Kind beantragt, wird in dem Verfahren als Antragsteller bzw. Antragstellerin bezeichnet, der auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommene Elternteil, je nachdem ob dies der Vater oder die Mutter ist, als Antragsgegner oder Antragsgegnerin.

In welcher Höhe kann die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beantragt werden?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Die Höhe des Unterhalts, den das Kind verlangen kann, hängt davon ab, wie hoch das zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils ist.

Das Kind kann den Unterhalt nach seiner Wahl als **gleichbleibenden Monatsbetrag** oder **veränderlich** in Höhe eines bestimmten Vmhundertsatzes der **Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung** verlangen.

Die Festlegung des Unterhalts als Vmhundertsatz der Regelbeträge hat den Vorteil, daß dem Kind wegen des höheren Lebensbedarfs, den es mit dem Heranwachsen ab Erreichen bestimmter Altersstufen hat, oder wegen der allgemeinen Einkommensentwicklung künftige Klagen auf Abänderung des Unterhalts weitgehend erspart werden.

Die Regelbeträge sind in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Sie verändern sich erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres entsprechend der Nettolohnentwicklung gemäß einer gesetzlichen Berechnungsformel. Für Kinder, die in den neuen Bundesländern leben, gelten bis auf weiteres noch niedrigere Regelbeträge als für Kinder in den alten Ländern. Bis zum 30. Juni 1999 betragen die Regelbeträge:

	1. Altersstufe, DM	2. Altersstufe, DM	3. Altersstufe, DM
alte Länder (§ 1 RegelbetragVO)	349	424	502
neue Länder (§ 2 RegelbetragVO)	314	380	451

Die Regelbeträge bezeichnen nicht den zum Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf. Damit der im Regelfall notwendige Bedarf stets im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann, ist die Grenze, bis zu der es statthaft ist, auf das **Eineinhalbfache (150 %) der Regelbeträge** festgelegt worden.

Kann der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen erheben?

Gegen die Festsetzung des Unterhalts in der für das Kind beantragten Höhe kann der in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen nur erheben, wenn er bestimmte Auflagen erfüllt. Das gilt insbesondere für den wichtigsten der möglichen Einwände, den Einwand, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in der beantragten Höhe aufbringen zu können oder dazu nicht verpflichtet zu sein. Diesen Einwand läßt das Gericht nur zu, d. h. es setzt den Unterhalt nur dann nicht in der für das Kind beantragten Höhe fest, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil

1. nach einem dafür eingeführten Vordruck ordnungsgemäß Auskunft über seine für die Bemessung der Unterhaltshöhe bedeutsamen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt,
2. Belege (z. B. Lohnabrechnung des Arbeitgebers, Einkommenssteuerbescheid) über seine Einkünfte vorlegt und
3. eine Erklärung darüber abgibt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist.

Kommt er diesen gesetzlichen Auflagen nicht rechtzeitig in allen Punkten nach, läßt das Gericht den Einwand unberücksichtigt und setzt den Unterhalt in der für das Kind verlangten Höhe fest.

Werden die genannten Auflagen erfüllt, teilt das Gericht die erteilte Auskunft und die vorgelegten Belege dem anderen Elternteil bzw. der Person oder Stelle mit, die das Kind in dem Verfahren vertritt. Auf Antrag setzt es den Unterhalt für das Kind – gerichtskostenfrei – in der Höhe fest, in der sich der in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung verpflichtet hat. Die Nichterhebung einer Gerichtsgebühr soll es den Parteien erleichtern, die Kosten einer Rechtsberatung zu bestreiten.

Die das Kind beratende Person oder Stelle wird durch die ordnungsgemäß erteilte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die vorgelegten Belege über die Einkünfte in die Lage versetzt zu beurteilen, auf welchen Betrag der Unterhalt entsprechend der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils zu bemessen ist oder welche weitere Auskunft von diesem dazu eingeholt werden muß.

Ergibt die Beratung, daß eine weitere Auskunft nötig ist oder höherer Unterhalt verlangt werden kann als der, der nach der Verpflichtungserklärung festgesetzt worden ist, kann der weitergehende Anspruch des Kindes im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht verfolgt werden. Ein solches ist mit Kosten verbunden, die im Einzelfall das für die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils mindern können. Bevor das streitige Verfahren beantragt wird, empfiehlt es sich daher in der Regel, dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zunächst Gelegenheit zu geben, die erforderliche weitere Auskunft freiwillig zu erteilen bzw. sich in einer vom Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufgenommenen Urkunde freiwillig zur Zahlung des höheren Unterhalts zu verpflichten.

Wird das Kind durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens gebunden?

Das Kind kann zwischen dem vereinfachten Verfahren und der Erhebung einer Unterhaltsklage, über die das Familiengericht durch Urteil entscheidet, frei wählen. Es wird durch die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nicht gebunden und nicht daran gehindert, später mit einer Klage einen Anspruch auf höheren Unterhalt geltend zu machen, auch wenn sich die für die Bemessung des Unterhalts maßgebenden Verhältnisse zwischenzeitlich nicht geändert haben.

Was ist zu beachten?

Bevor der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren bei dem Familiengericht eingereicht wird, sollte dem unterhaltsverpflichteten Elternteil grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden, sich in einer Urkunde, die das Jugendamt oder das Amtsgericht kostenfrei aufnimmt, zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Wird dies nicht beachtet, können dem Kind oder dem Elternteil, der das Verfahren für das Kind betreibt, die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, zu dem Verfahren keinen Anlaß gegeben zu haben, und sich sofort zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Ausfüllhinweise

- ① Der Festsetzungsantrag ist an das Amtsgericht-Familiengericht zu richten, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einzutragen sind hier Postleitzahl und Ort dieses Gerichts.

- ② In diesem Feld den auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Elternteil bitte in der Form der Postanschrift mit Vornamen, Namen und Anschrift bezeichnen.
- ③ In der mit E bezeichneten Zeile bitte mit Vornamen, Namen und Anschrift den Elternteil bezeichnen, der die Festsetzung des Unterhalts für das Kind in eigenem Namen oder als dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter beantragt. Solange verheiratete Eltern getrennt leben oder eine Ehesache (z. B. Scheidungsverfahren) zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur in eigenem Namen geltend machen. In diesem Fall ist das erste Kästchen am Ende der Zeile anzukreuzen, in allen anderen Fällen das zweite.
- ④ Bitte das Kind, für das die Festsetzung des Unterhalts beantragt wird, jeweils mit Vornamen, Namen, Postleitzahl, Wohnort und Geburtsdatum bezeichnen; beim Wohnort Berlin bitte zusätzlich den Wohnbezirk des Kindes angeben. Wird die Festsetzung für mehr als drei Kinder beantragt, können Sie ein zweites Vordruckblatt verwenden, in dem Sie die Nummern in den Kästchen am linken Rand entsprechend ändern.
- ⑤ Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn das Kind vom Jugendamt als Beistand vertreten wird oder für das vereinfachte Verfahren Prozeßvollmacht (z. B. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt) erteilt ist.
- ⑥ In diesem Abschnitt des Vordrucks ist anzugeben, **ab welchem Zeitpunkt** und **in welcher Höhe** der Unterhalt für das Kind festgesetzt werden soll und in welcher Höhe **kindbezogene Leistungen** (z. B. Kindergeld) für das Kind gezahlt werden. Bei der Angabe des Beginns der Unterhaltszahlung und der Höhe des Unterhalts sollten Sie sich von einer zur **Rechtsberatung** zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen. Wenn Sie in dem mit „beginnend ab“ überschriebenen Datumsfeld einen zurückliegenden Zeitpunkt angeben, d. h. **Unterhalt für die Vergangenheit** verlangen, beachten Sie bitte auch den Hinweis zu ⑦.

Für das in der *ersten Spalte* mit dem Vornamen zu bezeichnende Kind kann die Höhe des verlangten Unterhalts entweder in der mit „**Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO**“ überschriebenen Spalte oder in der mit „**Unterhalt abweichend von den Altersstufen der RegelbetragVO**“ überschriebenen angegeben werden.

Wird Unterhalt **gemäß den Altersstufen** der RegelbetragVO (*zweite Spalte*) gewählt, so wird seine Höhe in einem Vomhundertsatz des jeweiligen für das Kind einschlägigen Regelbetrages festgesetzt. Der Unterhalt ändert sich dann immer, wenn die Regelbeträge an die Nettolohnentwicklung angepaßt werden und wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe erreicht. Hierzu brauchen Sie in der Spalte nur das Datum des Beginns der Unterhaltszahlung und den Vomhundertsatz der Regelbeträge anzugeben.

Unterhalt **abweichend von den Altersstufen** der RegelbetragVO (*dritte Spalte*) kann in zwei Varianten geltend gemacht werden:

- Zum einen kann die Festsetzung eines *unveränderlichen Monatsbetrags* beantragt werden. In diesem Fall ist in das Kästchen für die Angabe der Altersstufe eine Null einzutragen. Eine Anpassung des Unterhalts findet dann nicht statt. Diese Variante kommt insbesondere in Betracht, wenn Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum begehrt wird. Es können auch für verschiedene Zeiträume unterschiedliche Unterhaltsbeträge geltend gemacht werden, z. B. wenn sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen im zurückliegenden Zeitraum verändert haben und für diesen deshalb Unterhalt in unterschiedlicher Höhe geschuldet wird.
- Zum anderen kann der Unterhalt *als Vomhundertsatz eines bestimmten Regelbetrages* festgesetzt werden. Der Unterhalt ändert sich dann nur, wenn die Regelbeträge an die Nettolohnentwicklung angepaßt werden, nicht aber, wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe erreicht. Auf welchen Vomhundertsatz des Regelbetrages der Unterhalt nach dem in der Spalte anzugebenden Monatsbetrag festzusetzen ist, berechnet das Gericht. Wenn Sie dazu das Kästchen für die Angabe der Altersstufe nicht ausgefüllt haben, berechnet das Gericht den Vomhundertsatz von dem Regelbetrag der Altersstufe, die dem angegebenen Zeitraum am ehesten zuzuordnen ist.

Für einen Zeitraum darf immer nur eine der Spalten ausgefüllt werden. Möglich ist aber, für verschiedene Zeiträume verschiedene Spalten zu wählen. Insbesondere kann Unterhalt für die Vergangenheit mit dem Monatsbetrag in der *dritten Spalte* (Unterhalt abweichend von den Altersstufen der RegelbetragVO), Unterhalt für die Zukunft in der *zweiten Spalte* (Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO) angegeben werden.

Beachten Sie bitte bei der Angabe, daß der Unterhalt im vereinfachten Verfahren nur bis zur Höhe des Einhalbfachen der Regelbeträge festgesetzt werden kann. Das Gericht muß den Antrag als unzulässig zurückweisen, wenn beantragt wird, den Unterhalt auf einen höheren Betrag als 150 Prozent der Regelbeträge festzusetzen. Nach den bis zum 30. Juni 1999 geltenden Regelbeträgen beträgt der Höchstbetrag, bis zu dem der Unterhalt – vor Anrechnung der kindbezogenen Leistungen – im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann:

	1. Altersstufe, DM	2. Altersstufe, DM	3. Altersstufe, DM
alte Länder	524	636	753
neue Länder	471	570	677

Auf die Einhaltung dieser Höchstbeträge ist besonders zu achten, wenn die Festsetzung nicht gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, sondern für von diesen abweichende Zeiträume beantragt wird. Die in diesem Fall in dem Betragfeld „DM mtl.“ anzugebende Höhe des Unterhalts darf den nach dem Alter des Kindes maßgebenden Höchstbetrag während des in dem zugehörigen Datumsfeld bezeichneten Zeitraums nicht übersteigen.

Besonders zu beachten ist, daß der tatsächlich geschuldete Unterhalt nicht selten hinter den Höchstbeträgen zurückbleibt. Um nachteilige Kostenfolgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, sich zunächst Klarheit über den ungefähr geschuldeten Unterhalt zu verschaffen. Diesen bemißt die Rechtsprechung regelmäßig auf der Grundlage von **Unterhaltstabellen** nach dem verfügbaren Einkommen des Verpflichteten. Über die in Ihrem Gerichtsbezirk verwandte Unterhaltstabelle informiert Sie u. a. auch das Jugendamt.

In der *letzten Spalte* des Abschnitts ist von dem Zeitpunkt an, ab dem der Unterhalt festgesetzt werden soll, anzugeben, in welcher Höhe für das Kind **Kindergeld** oder **andere kindbezogene Leistungen** (z. B. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, im Ausland gezahlte, dem Kindergeld vergleichbare Leistungen; **nicht:** Familienzuschlag der Beamtenbesoldung) gewährt werden. Wird für das Kind ein höheres Kindergeld gezahlt, weil sich in der Obhut des betreuenden Elternteils ein nicht gemeinschaftliches Kind befindet, geben Sie dies bitte auf einem beizufügenden Blatt an.

- ⑦ Unterhalt für die Vergangenheit kann von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem der unterhaltsverpflichtete Elternteil zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, oder zu dem er in Verzug gekommen ist. Der Unterhalt kann in diesen Fällen ab dem Ersten des Monats verlangt werden, in dem der Elternteil aufgefordert worden oder in Verzug gekommen ist, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach in diesem Monat bereits bestanden hat. Unabhängig davon kann der Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum verlangt werden, in dem das Kind aus rechtlichen oder tatsächlichen, in den Verantwortungsbereich des unterhaltsverpflichteten Elternteils fallenden Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

Wenn Sie nicht sicher sind, von welchem Zeitpunkt ab Sie den Unterhalt für das Kind verlangen können, sollten Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen.

- ⑧ Geben Sie in dieser Zeile bitte an, wer das Kindergeld oder die sonstigen kindbezogenen Leistungen erhält.
- ⑨ In der beizufügenden Erklärung sind Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und der Eltern zu machen. Näheres teilt Ihnen das Jugendamt oder das Amtsgericht mit, das Ihnen beim Ausfüllen des Antrags behilflich ist.

Eine Festsetzung der Kosten findet im vereinfachten Verfahren nicht statt, wenn der in Anspruch genommene Elternteil zulässige Einwendungen erhebt, über die auf Antrag das streitige Verfahren durchgeführt wird. Über die Kosten wird in diesem Fall in dem das streitige Verfahren beendenden Urteil entschieden.

- ⑩ Mit der Unterzeichnung des Antrags geben Sie an, daß die in diesem Abschnitt vorgedruckten Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Ist der Unterhaltsanspruch für Zeiträume, für die das Kind Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Unterhaltsvorschußgesetz oder von einem Dritten im Sinne des § 1607 Abs. 2, 3 BGB erhalten hat, auf das Kind zur Geltendmachung im vereinfachten Verfahren zurückübertragen worden, fügen Sie bitte im zweiten Absatz der Erklärung nach dem Wort „erhalten.“ an: „Anspruch auf Kind zurückübertragen“.

① Amtsgericht-Familiengericht

Plz, Ort

Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

Antragsgegner/in

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Vordruck -

Antragsteller/in

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt

in eigenem Namen als gesetzl. Vertreter/in

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Prozeßbevollmächtigte/r

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

Vorname des Kindes	Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO	Unterhalt abweichend von den Altersstufen der RegelbetragVO	festzusetzen in Prozent des derzeitigen Regelbetrages	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen
1	beginnend ab in Höhe von Prozent der Regelbeträge	beginnend ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.	der Altersstufe der Altersstufe der Altersstufe	ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.
2	beginnend ab in Höhe von Prozent der Regelbeträge	beginnend ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.	der Altersstufe der Altersstufe der Altersstufe	ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.
3	beginnend ab in Höhe von Prozent der Regelbeträge	beginnend ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.	der Altersstufe der Altersstufe der Altersstufe	ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.

Die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, liegen seit dem vorstehend unter „beginnend ab“ angegebenen Zeitpunkt vor.

Auf die Rückstände sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt

DM für Kind ①

DM für Kind ②

DM für Kind ③

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:

die Mutter

der Vater

andere Person (Bezeichnung)

Für das Verfahren wird Prozeßkostenhilfe beantragt.

Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten festzusetzen auf:

DM

Zwischen Kind ① ② ③ und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Kind ① ② ③ lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- oder dem Unterhaltsvorschußgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2, 3 BGB erhalten.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel errichtet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozeßbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Sehr geehrte/r

Das **Amtsgericht-Familiengericht** übermittelt Ihnen hiermit

- die Abschrift eines Antrags, mit dem Sie als **Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin** des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden,
- beiliegend einen Erklärungsvordruck (3fach), auf dem Sie bei dem Gericht Einwendungen erheben können.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen. ➔

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt – Abschrift –

Antragsteller/in

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt

in eigenem Namen ☐ als gesetzl. Vertreter/in ☐

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand, Prozeßbevollmächtigte/r

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

Vorname des Kindes	Unterhalt gemäß den Altersstufen der RegelbetragVO	Unterhalt abweichend von den Altersstufen der RegelbetragVO	festzusetzen in Prozent des derzeitigen Regelbetrages	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen
1	beginnend ab in Höhe von Prozent der Regelbeträge	beginnend ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.	der Altersstufe der Altersstufe der Altersstufe	ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.
2	beginnend ab in Höhe von Prozent der Regelbeträge	beginnend ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.	der Altersstufe der Altersstufe der Altersstufe	ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.
3	beginnend ab in Höhe von Prozent der Regelbeträge	beginnend ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.	der Altersstufe der Altersstufe der Altersstufe	ab DM mtl. ab DM mtl. ab DM mtl.

Die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, liegen seit dem vorstehend unter „beginnend ab“ angegebenen Zeitpunkt vor.

Auf die Rückstände sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt ➔

DM für Kind ① DM für Kind ② DM für Kind ③

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: ☐ die Mutter ☐ der Vater

andere Person (Bezeichnung)

Für das Verfahren wird Prozeßkostenhilfe beantragt.

Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten festzusetzen auf: DM

Zwischen Kind ① ② ③ und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Kind ① ② ③ lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- oder dem Unterhaltsvorschußgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2, 3 BGB erhalten.

Über der Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel errichtet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozeßbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Er ist monatlich im voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl **entweder** in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleichbleibenden Monatsbetrages oder veränderlich als Vomhundertsatz** eines oder des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen. Die in der Verordnung festgelegten Regelbeträge ändern sich in regelmäßigen Zeitabständen, und zwar ab der ersten Änderung am 1. Juli 1999 zum 1. Juli jeden zweiten Jahres gemäß einer gesetzlich festgelegten Berechnungsformel entsprechend der Nettolohnentwicklung. Die Regelbeträge sind nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Sie betragen:

vom	bis	1. Altersstufe, DM	2. Altersstufe, DM	3. Altersstufe, DM

Die Regelbeträge decken im allgemeinen nicht den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist deshalb die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des Ein- einhalbfachen (150 %) der Regelbeträge zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:						Der für das Kind festgesetzte Unterhalt	
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleichbleibend	vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)		
		§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO		erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen)		
					um anteilige kindbezogene Leistungen:		
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.	
Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit		vom	bis	auf DM für Kind [1]	auf DM für Kind [2]	auf DM für Kind [3]	

Wenn Sie innerhalb eines Monats seit der Zustellung dieser Mitteilung Einwendungen in der vorgeschriebenen Form nicht erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluß ergehen, aus dem das Kind die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, **gegen** den Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung, **gegen** die vorstehend angekündigte Festsetzung des Unterhalts, soweit die in ihr mitgeteilten Zeiträume oder Beträge nicht dem Antrag entsprechend berechnet sind oder die Nichtanrechnung oder unrichtige Berechnung kindbezogener Leistungen gerügt wird, **gegen** die Auferlegung der Kosten, wenn Sie zur Einleitung des Verfahrens keinen Anlaß gegeben haben und dem Gericht mitteilen, daß Sie sich zur Zahlung des Unterhalts in der beantragten Höhe verpflichten.

Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und daß Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem die nach dem beigefügten Vordruck verlangten **Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und Belege über Ihre Einkünfte vorlegen.**

Die Einwendungen müssen dem Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art **zweifach – mit einer Abschrift für die Gegenpartei – mitgeteilt werden.** Der Vordruck ist bei jedem Amtsgericht erhältlich.

Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, das Jugendamt und jedes Amtsgericht. Beim Jugendamt oder Amtsgericht wird der Vordruck nach Ihren Angaben **kostenlos** für Sie ausgefüllt. **Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.**

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

Datum dieser Mitteilung	Telefon
Anschrift des Gerichts	

An das
Amtsgericht-Familiengericht

Plz, Ort

Erstschrift für das Gericht

- Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Vordrucks und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.
- Bitte numerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Vordruck vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Vordrucks von allen Anlagen eine Kopie für Antragsteller/in bei.

Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Gegen die im vereinfachten Verfahren von		in eigenem Namen		als gesetzl. Vertreter/in	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt		☐		☐	
Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes		☐		☐	
		geboren am			
1					
2					
3					
Beistand, Prozeßbevollmächtigte/r					

beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:

☐ A Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig.	☐ B Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab: Datum	☐ C Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben festzusetzen.	☐ D Kindbezogene Leistungen (Kindergeld) sind wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben anzurechnen.	☐ E Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlaß gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag.
---	--	---	---	--

Bitte auf einem beizufügenden Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau darstellen. Bestimmt anzugeben ist bei Einwand C der nach Ihrer Ansicht richtige Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (Kindergeld) anzurechnen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.

Anlage
Nr.

☐ F Im Festsetzungsantrag ist der von mir in der Vergangenheit gezahlte Unterhalt nicht richtig angegeben. Soweit der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlende Unterhalt über den nebenstehend angegebenen Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.	Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt: DM für Kind [1] DM für Kind [2] DM für Kind [3]		
--	---	--	--

☐ G Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet.	☐ H Ich erhebe den nachstehend bezeichneten, nicht unter A bis G fallenden Einwand. Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen, soweit Platz nicht ausreicht, auf beizufügendem Blatt:	Anlage Nr.
---	--	---------------

Wichtiger Hinweis

Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie

- die im zweiten Abschnitt dieses Vordrucks erforderten Angaben über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und
- Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und
- im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und daß Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muß dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.

Wichtiger Hinweis: Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und daß Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Zweiter Abschnitt: Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– Nur auszufüllen, wenn Einwand G erhoben ist. –

Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen

Geburtsdatum	Erlernter Beruf, Qualifikationen	Familienstand (l = ledig; vh = verheiratet; gtrl = getrenntlebend; g = geschieden; wvh = wieder- verheiratet; vw = verwitwet) seit
Ausgeübter Beruf/Erwerbstätigkeit; wenn nicht erwerbstätig, Angabe des Grundes und der Dauer		

Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu gewähren haben (Kind, Eltern, Ehegatte, geschiedener Ehegatte)

In Ihrem Haushalt lebende Personen (Vorname, Name)	geboren am	Familienverhältnis (z. B. Sohn)	Hat die Person eigene Einnahmen?
			Nein Ja, DM mtl. netto ☐ ☐
			Nein Ja, DM mtl. netto ☐ ☐
			Nein Ja, DM mtl. netto ☐ ☐
Außerhalb Ihres Haushalts lebende Personen ohne Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift)	geboren am	Familienverhältnis	Monatsbetrag DM ihrer Unterhaltszahlung
			Hat die Person eigene Einnahmen? Nein Ja, DM mtl. netto ☐ ☐
			Nein Ja, DM mtl. netto ☐ ☐
			Nein Ja, DM mtl. netto ☐ ☐

Wohnkosten	Kosten bei Miete oder dgl.	Miete ohne Mietnebenkosten DM mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung DM mtl.	Gesamtbetrag DM mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen Ich DM mtl.	andere Person DM mtl.	Genaue Einzel- aufstellung der Kosten beifügen, zu den Fremd- mitteln Angabe der Gläubiger, Restlaufzeit und Restschuld	Anlage Nr.
Größe des Raums, den Sie mit Ihren Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen: m²	Kosten bei eigenge- nutztem Wohnraum	Belastung aus Fremdmitteln Tilgung DM mtl. Zinsen DM mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung DM mtl.	Gesamtbetrag DM mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen Ich DM mtl.	andere Person DM mtl.		

Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen.

In den zur Beantwortung beizufügenden Verzeichnissen sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva) mit ihrem derzeitigen tatsächlichen Wert zu erfassen, alle Verbindlichkeiten/Schulden (Passiva) in ihrer derzeitigen Höhe. Wenn diese Angaben mit zumutbarem Aufwand nur für einen zurückliegenden Stichtag gemacht werden können, ist dies in dem Verzeichnis zu erläutern und dieser Tag im Kopf des Verzeichnisses zu vermerken. Jedoch darf der Stichtag nicht weiter als ein Jahr zurückliegen.

In die Betragesfelder rechts ist jeweils die Summe der Einzelbeträge des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

1 Sind Sie Inhaber, Teilhaber eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens, freiberuflich tätig oder beteiligt an einer Partnerschaft, Gesellschaft?	Die Angaben zum Geschäfts-/Betriebsvermögen sind nach einem für Aktiva und Passiva einheitlichen Stichtag zu machen, der in das Datumfeld rechts einzutragen ist. Das Betragesfeld „Wert meines Anteils“ ist nur bei Teilhaberschaft o. dgl. auszufüllen. Beizufügen sind: • besonderes Blatt, auf dem Gewerbebetrieb/Unternehmen/freiberuflicher Tätigkeitsbereich (z. B. Praxis, Kanzlei, Notariat)/Gesellschaft/Partnerschaft zu bezeichnen ist mit: Name/Firma; Rechtsform; Sitz, Anschrift; Registergericht, Register, Nummer; zuständigem Finanzamt, Steuernummer; Branche/Art/Gegenstand der gewerblichen/unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem alle Gegenstände des Betriebsvermögens nach Art, Menge, Größe, Nutzungsart, Grundstücke zusätzlich nach Lage, Grundbuchbezeichnung, mit ihrem tatsächlichen Wert erfaßt sind; Schätzwerte sind zu erläutern; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis aller Betriebsverbindlichkeiten; darin aufgeführte Rückstellungen sind nach Zweck und betrieblicher Notwendigkeit zu erläutern; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft auf besonderem Blatt zusätzlich: Zahl der Teilhaber/Partner/Gesellschafter; genaue Bezeichnung ihres Beteiligungsverhältnisses; Wert der von Ihnen eingebrachten Gegenstände (z. B. Kapitalbetrag, Grundstück). In das Betragesfeld rechts einzutragen ist der Vermögenswert ihrer Beteiligung am Stichtag; Schätzwert ist zu erläutern. Zu den folgenden Fragen sind nur die nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bzw. Verbindlichkeiten anzugeben.	Stichtag	Anlage Nr.
2 Haben Sie Grundvermögen?	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an bebauten/unbebauten Grundstücken, Familienheim, Ferienhaus; grundstücksgleiche Rechte, Wohnungseigentum, Erbbaurecht und Grundvermögen im Ausland; • Beizufügen ist Blatt oder Verzeichnis, auf/in dem die Gegenstände nach Lage, Größe, Grundbuchbezeichnung, Nutzungsart, Jahr der Bezugsfertigkeit, Einheits-, Verkehrswert zu bezeichnen sind, bei Wohnraum auch Angabe, inwieweit eigengenutzt.	Aktives Betriebsvermögen DM Betriebsverbindlichkeiten DM Saldo DM Wert meines Anteils DM	
3 Haben Sie andere Sachwerte?	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an körperlichen Sachen jeder Art ohne die zu Frage 2 und 4 anzugebenden Werte; • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände nach Art, Typ, Pkw-Baujahr, Anzahl, Menge, Nutzungszweck mit dem Verkehrswert ausweist. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des privaten Haushalts können darin mit ihrem Gesamtwert aufgeführt werden, soweit sie den Rahmen einer einfachen sparsamen Lebens- oder Haushaltsführung nicht übersteigen.	Verkehrswert DM	
4 Haben Sie sonstige Vermögenswerte (Geld, Guthaben, Wertpapiere usw.)?	Bargeld, Kassenbestand, Postgiroguthaben, Bausparguthaben, Guthaben bei in- und ausländischen Banken/Kreditinstituten, Wertpapiere, Lebensversicherungen, sonstige in- und ausländische Kapitalanlagen, Forderungen/Außenstände, immaterielle Vermögensgegenstände, Urheberrecht, sonstige Vermögenswerte; • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände genau und vollständig erfaßt nach: Art; Name, Sitz der Bank/des Kreditinstituts usw.; Geldbetrag; Guthabenhöhe; Emittenten, Stückzahl, Kurswert/Kapitalwert/Forderungsbetrag, Verkehrswert.	Verkehrswert DM Gesamtwert DM	

5 Bestehen Zahlungs- verpflichtungen, Verbindlichkeiten? ☐ Nein ☐ Ja	Zahlungsverpflichtungen wie Kreditraten und sonstige Schulden (ohne die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen und ohne die Wohnkosten): • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen sind nach: Art; Gläubiger; Entstehungsgrund; Verwendungszweck und Entstehungszeit aufgenommener Kredite; gewährten Sicherheiten; monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen; Betrag der Restschuld.	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, Restschulden DM	Anlage Nr.
---	--	--	---------------

Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den Betragesfeldern der rechten Spalte sind für den in der Spalte angegebenen Zeitraum jeweils alle Einnahmen bzw. Ausgaben der betreffenden Art auszuweisen, die Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder zweckgebunden sind. Einzutragen ist stets der Bruttobetrag der Einnahmen ohne Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuern.

Soweit ein erforderlicher Beleg nicht beigelegt werden kann, ist auf einem beizufügenden Blatt der Grund anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe besonders zu versichern.

1 Haben Sie Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land-, Forstwirtschaft, aus Gelegenheitsarbeit, Nebentätigkeit? ☐ Nein ☐ Ja	Die Angaben sind für die letzten drei vollen zurückliegenden Geschäftsjahre zu machen. In dem Feld rechts unter „vom“ ist der erste, unter „bis“ der letzte Tag des Dreijahreszeitraums anzugeben. Wird die unter Frage 1 fallende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt, ist dies auf dem beizufügenden Blatt anzugeben und unter „vom“ der Tag ihres Beginns zu vermerken. Beizufügen sind: - Kopien der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der Einkommensteuerbescheide für jedes der drei Geschäftsjahre; - tabellarische Übersicht, in der in Spalten für jedes der drei Geschäftsjahre und in einer vierten Spalte mit der Summe für die drei Jahre zusammengestellt sind: 1. alle Einnahmen; 2. mit ihrem Markt-/Geldwert alle dem Betrieb zum Eigenverbrauch entnommenen Waren/Produkte und alle Gebrauchsvorteile aus privater Nutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens; 3. die gezahlten Steuern mit Angabe der Art, Finanzamt, Steuernummer; 4. die Aufwendungen für Krankheits- und Altersvorsorge, aufgeschlüsselt mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en; 5. die Betriebsausgaben ohne Steuern, Vorsorgeaufwendungen; - bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft eine entsprechende Übersicht wie vor, in dieser ist zusätzlich Ihre Beteiligung am Gewinn verständlich darzulegen.	Die angegebenen Einnahmen/Ausgaben hatte ich in der Zeit <table border="1"> <tr> <th>vom</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <td colspan="2">1. Einnahmen DM</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Private Vorteile DM</td> </tr> <tr> <td colspan="2">3. Steuern DM</td> </tr> <tr> <td colspan="2">4. Vorsorgeaufwendungen DM</td> </tr> <tr> <td colspan="2">5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. DM</td> </tr> </table>		vom	bis	1. Einnahmen DM		2. Private Vorteile DM		3. Steuern DM		4. Vorsorgeaufwendungen DM		5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. DM		Anlage Nr.
vom	bis															
1. Einnahmen DM																
2. Private Vorteile DM																
3. Steuern DM																
4. Vorsorgeaufwendungen DM																
5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. DM																
2 Haben Sie Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit? ☐ Nein ☐ Ja	Anzugeben sind alle Einnahmen brutto aus dem Arbeitsverhältnis: Lohn, Gehalt, Überstundenvergütung, Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.), Aufwandsentschädigungen (Spesen, Reisekosten usw.), Gewinn-, Vermögensbeteiligungen; Geldwert aller sonstigen Vorteile und Vergünstigungen (Sachleistungen, freies oder verbilligtes Wohnen usw.) – Kindergeld ist nicht hier, sondern unten zu Frage 6 anzugeben –: • Beizufügen sind Lohnabrechnungen ihrer Arbeitsstelle/n für das letzte und für dieses Jahr, in denen die Einnahmen aufgeschlüsselt nach der vorgenannten Art ausgewiesen sind und ihr/e Arbeitgeber/in mit Namen/Firma, Anschrift, Ordnungsmerkmal der Lohnstelle bezeichnet ist.	Brutto-Einnahmen im letzten Kalenderjahr DM	Brutto-Einnahmen in diesem Jahr bis Ende letzten Monats DM													
3 Haben Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen? ☐ Nein ☐ Ja	Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Sparguthaben, anderen Guthaben, Einlagen, Wertpapieren, Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlagen sind vollständig anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind: • Beizufügen sind eine Aufstellung der Erträge für das letzte und für dieses Jahr sowie Kopien der Bankbescheinigungen, Zinsgutschriften o. dgl.															
4 Haben Sie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung? ☐ Nein ☐ Ja	Einnahmen aus Vermietung/Untervermietung, Verpachtung bebauter, unbebauter Grundstücke, sonstiger Sachen, Sachinbegriffen, Überlassung von Rechten. Anzugeben sind die Einnahmen insgesamt einschließlich derjenigen für Neben-/Betriebskosten: • Beizufügen ist eine Aufstellung der Einnahmen für das letzte und für dieses Jahr, in der die Einnahmen unter genauer Bezeichnung des vermieteten/verpachteten/zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes dargestellt sind, sowie eine Kopie Ihrer Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr.															
5 Beziehen Sie Wohngeld? ☐ Nein ☐ Ja	• Beizufügen sind Kopien der Bewilligungs-, Neubewilligungsbescheide, aus denen sich das im letzten und in diesem Jahr gezahlte Wohngeld ergibt.															
6 Erhalten Sie Kindergeld? ☐ Nein ☐ Ja	Vorname des Kindes, Monatsbetrag des Kindergeldes: • Beizufügen sind Kopien der Festsetzungs-, Neufestsetzungsbescheide, aus denen sich das im letzten und in diesem Jahr gezahlte Kindergeld ergibt.															
7 Haben Sie andere Einnahmen? ☐ Nein ☐ Ja	Art der Einnahmen, Bezeichnung (z. B. Steuererstattung, Erziehungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unfall-, Alters-, oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Ruhegeld, Ruhegehalt, Sozialhilfe): • Beizufügen sind Kopien der Bescheide oder sonstigen Belege, aus denen sich die Brutto-Einnahmen im letzten und in diesem Jahr ergeben.															

Abzüge – auszufüllen, wenn zu Frage 2, 3, 4, 7 Einnahmen angegeben sind –		Ich habe gezahlt/aufgewendet		Anlage-Nr.
		im letzten Kalenderjahr DM	in diesem Jahr bis Ende letzten Monats DM	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	• Beizufügen: Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle für das letzte und Lohnabrechnung für dieses Jahr, Kopien Ihrer letzten Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen, Ihres letzten Einkommensteuerbescheides und des Vorauszahlungsbescheides für dieses Jahr.			
Berufsbedingte Aufwendungen oder sonstige Werbungskosten	• Auf beizufügendem Blatt ist darzulegen, daß die Aufwendungen in der angegebenen Höhe zur Erzielung der Einnahmen notwendig sind (z. B. zu den Kosten der Fahrt zur Arbeit genau angeben: Ort der Arbeitsstelle und ihre einfache Entfernung zur Wohnung).			
Vorsorgeaufwendungen	• Beizufügen: Über Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung Lohnabrechnung der Arbeitsstelle für das letzte und für dieses Jahr; sonst auf besonderem Blatt die Aufwendungen für eine angemessene Krankheits- und Altersvorsorge mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en aufgeschlüsselt darstellen.			
Außergewöhnliche Belastung	Kurze Bezeichnung der außergewöhnlichen Belastung: • Auf beizufügendem Blatt nach Art, Höhe, Dauer der Belastung, Möglichkeiten der Minderung durch Hilfen/Leistungen Dritter genau darstellen.			
Freiwillige Angabe	☐ Ich bin damit einverstanden, daß meine Arbeitsstelle, das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger dem/der Antragsteller/in Auskunft über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.			

Ich versichere hiermit, daß meine Angaben in diesem Abschnitt des Vordrucks und in den Anlagen vollständig und wahr sind.

Dritter Abschnitt: Erklärung bei Einwand G oder H

Das vereinfachte Verfahren will dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil Gelegenheit geben, den Unterhalt einvernehmlich rasch und kostengünstig zu regeln, damit die für den Unterhalt verfügbaren Mittel nicht unnötig für einen teuren Prozeß beansprucht werden. Zu diesem gesetzlichen Zweck leisten Sie Ihren Beitrag, wenn Sie sich bei Ihren nachstehenden Angaben von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle sorgfältig beraten lassen und Ihre Erklärung gemäß dem Rat dieser Person oder Stelle abgeben. Sollten Sie die Beratungskosten nicht aufbringen können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens über die Beratungshilfe.

Bitte beachten Sie: Ihre Erklärung muß sich, auch wenn Sie Einwand B erhoben haben, auf die gesamte zurückliegende und künftige Zeit ab dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt erstrecken. Eine lückenhafte Erklärung kann das Gericht nicht berücksichtigen. Es setzt bei begründetem Einwand B den Beginn der Unterhaltszahlung auf den von Ihnen angegebenen Zeitpunkt fest. Das Gericht berechnet den rückständigen Unterhalt. Es berücksichtigt bei zulässigem Einwand E die von Ihnen, sonst die vom Kind angegebenen Zahlungen. Eine bei zulässigem Einwand H angegebene Zahlungsweise bezüglich der Rückstände setzt das Gericht fest, wenn das Kind es beantragt.

Bitte geben Sie die vorgeschriebene Erklärung durch Ankreuzen und Ausfüllen nur einer der folgenden Alternativen I oder II ab. Sind Sie nach sorgfältiger Prüfung und etwaiger rechtlicher Beratung der Überzeugung, daß Sie für einen Zeitraum nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, können Sie dies in Alternative II durch eine entsprechende Zeitangabe im Datumsfeld und Eintragung einer Null in das zugehörige Betragsfeld angeben.

☐	I Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung zu zahlen. Ich bin bereit, derzeit nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen an					
	Vorname des Kindes	DM mtl.	Vorname des Kindes	DM mtl.	Vorname des Kindes	DM mtl.
	1		2		3	
	zu zahlen und bitte das Gericht um die Berechnung des festzusetzenden Vomhundertsatzes von den Regelbeträgen. Ich verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.					
☐	II Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an den Unterhalt, den ich ihm nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen schulde, wie nachstehend angegeben zu zahlen, und verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen:					
	Vorname des Kindes		Vorname des Kindes		Vorname des Kindes	
	1		2		3	
	beginnend ab	DM mtl.	beginnend ab	DM mtl.	beginnend ab	DM mtl.
	ab	DM mtl.	ab	DM mtl.	ab	DM mtl.
	ab	DM mtl.	ab	DM mtl.	ab	DM mtl.

Freiwillige Angaben	Für Hinweise des Gerichts bin ich tagsüber erreichbar unter Rufnummer:	Bei der Abgabe der Erklärung im dritten Abschnitt dieses Vordrucks bin ich beraten worden von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Name, Plz, Ort, Rufnummer):

Ort, Datum

Unterschrift Antragsgegner/in

Aufgenommen (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Amtsgericht–Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Mitteilung in der Unterhaltssache

Antragsteller/in (Vorname, Name)

Antragsgegner/in (Vorname, Name)

Datum dieser Mitteilung Telefon

Anschrift des Gerichts

– Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt –

Sehr geehrte/r

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin hat sich zu dem Antrag auf Festsetzung des Unterhalts gemäß dem für die Erhebung von Einwendungen eingeführten Vordruck erklärt. Die für Sie bestimmte Abschrift der Erklärung nebst Anlagen ist beigelegt.

☐ Das Gericht gibt Ihnen hiermit Gelegenheit, Stellung zu nehmen zu dem Einwand:

Bezeichnung des Einwandes

Wenn Sie das vereinfachte Verfahren fortführen wollen, bittet Sie das Gericht, den Vordruck auf der Rückseite dieser Mitteilung mit den erforderlichen Angaben zu dem Ankreuzfeld A1 oder A2 auszufüllen und den Vordruck unterschrieben zurückzusenden.

☐ Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin hat sich in der in der Erklärung angegebenen Höhe zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Das Gericht setzt den Unterhalt in dieser Höhe und, soweit er nicht bestritten ist, auf Ihren Antrag im vereinfachten Verfahren fest. Für die Festsetzung werden Gerichtskosten nicht erhoben. Wenn Sie die Festsetzung beantragen, kreuzen Sie bitte in dem Vordruck auf der Rückseite dieser Mitteilung den Antrag bei B an und senden den Vordruck unterschrieben an das Gericht zurück.

☐ In der Erklärung (unter F G H) ist in zulässiger Form ein Einwand erhoben worden, den das Gericht im vereinfachten Verfahren nicht überprüfen kann. Das Gericht führt über den Einwand das streitige Verfahren durch, wenn Sie es beantragen. Es kann in diesem Fall den Unterhalt im vereinfachten Verfahren nicht in der von Ihnen beantragten, sondern nur in der Höhe festsetzen, in der sich der Antragsgegner/die Antragsgegnerin zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet hat.

Das Gericht bittet Sie, die Entscheidung, das streitige Verfahren durchzuführen, sorgfältig zu überlegen. Lassen Sie sich bitte zunächst von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle zu den Fragen, die der Einwand aufwirft, beraten und möglichst auch dabei helfen, diese mit dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin einvernehmlich außergerichtlich zu regeln. Hierdurch können Sie unter Umständen einen zeit- und kostenaufwendigen Rechtsstreit vermeiden und rascher als durch einen solchen zu einer befriedigenden Regelung des Unterhalts gelangen.

Hinweis: Da die Prozeßkosten das für den Unterhalt verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils im Einzelfall mindern können, liegt ihre Vermeidung grundsätzlich auch im Interesse des Kindes. Die Gerichtsgebühr für das streitige Verfahren entsteht bereits in dem Zeitpunkt, in dem seine Durchführung beantragt wird. Für einen außergerichtlichen Einigungsversuch kann es sich daher empfehlen, die Durchführung des streitigen Verfahrens nicht sogleich zu beantragen.

Auch wenn Sie das streitige Verfahren umgehend durchführen möchten (C1 oder C2 des umseitigen Vordrucks), sollten Sie zuvor unbedingt klären, ob der Antragsgegner/die Antragsgegnerin bereit ist, erforderliche weitere Auskünfte freiwillig zu erteilen oder den Rechtsstreit durch eine Verpflichtungserklärung zur Unterhaltszahlung abzuwenden, die das Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei beurkundet.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das
Amtsgericht-Familiengericht

Plz, Ort

Unterhaltssache

Antragsteller/in (Vorname, Name)

Antragsgegner/in (Vorname, Name)

☐ Ich bitte, den Unterhalt antragsgemäß im vereinfachten Verfahren festzusetzen. Der
A1 erhobene Einwand ist unbegründet.

☐ Ich bitte, den Unterhalt mit der nachstehend angegebenen Änderung meines Antrags im vereinfachten Verfahren festzusetzen. Mit der Änderung meines Antrags ist dem Einwand abgeholfen.
A2

Angabe der Tatsachen und Beweismittel, die den Einwand entkräften – soweit der Raum im Vordruck nicht ausreicht, auf beizufügendem Blatt; wenn A2 angekreuzt ist, genaue Angabe der Antragsänderung:

☐ Ich beantrage, den Unterhalt festzusetzen, soweit sich der Antragsgegner/die Antragsgegnerin zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet oder den geltend gemachten Anspruch nicht bestritten hat.
B

☐ Ich beantrage die Durchführung des streitigen Verfahrens, in dem ich den nachstehend angegebenen Antrag stellen werde.
C1

☐ Für das streitige Verfahren, in dem ich den nachstehend angegebenen Antrag stellen werde, bitte ich Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ihrer Bewilligung füge ich bei.
C2

Wenn C1 oder C2 angekreuzt ist, sind hier anzugeben – soweit der Raum im Vordruck nicht ausreicht, auf beizufügendem Blatt –: 1. bestimmter Antrag (z. B. genaue Bezeichnung einer zusätzlichen Auskunft oder der Unterhaltsleistung, zu der der Antragsgegner/die Antragsgegnerin verurteilt werden soll); 2. die Tatsachen, die den Antrag rechtfertigen, mit Angabe der Beweismittel:

Ort, Datum

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozeßbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Amtsgericht-FamiliengerichtGeschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung Antragsteller/in erteilt			Unterschrift
z. Hd. d.	z. Hd. d.	am	
☐ ges. Vertr.	☐ Prozeßbev.		

Unterhaltsfestsetzungsbeschuß vomzugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache						- Antragsteller/in -		in eigenem Namen	als gesetzl. Vertreter/in
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat								☐	☐
Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes								geboren am	
Beistand/Prozeßbevollmächtigter									
gegen (Vorname, Name, Anschrift)						- Antragsgegner/in -			
Prozeßbevollmächtigter									
wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:									
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt						Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen) erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen:			
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleichbleibend					
		☐ § 1 RegelbetragVO	☐ § 2 RegelbetragVO						
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.			
Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit		vom		bis	auf DM für Kind [1]	auf DM für Kind [2]	auf DM für Kind [3]		
Antragsteller/in wird für das vereinfachte Verfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt.				Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten- den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:				DM	

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschuß auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschuß nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im übrigen gilt folgendes:

Mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muß, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Erinnerung nicht bei dem Amtsgericht-Familiengericht, das den Beschuß erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, daß das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht-Familiengericht zugegangen sein muß, das den Beschuß erlassen hat.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, daß auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die nicht **innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer **Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an Antragsgegner/in beginnen

Unterhaltsfestsetzungsbeschuß

vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

in eigenem
Namen
aus gesetzl.
Vertreter/in
geboren am

In der Unterhaltssache

- Antragsteller/in -

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

Beistand/Prozeßbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozeßbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt
vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)
erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen)
um anteilige kindbezogene Leistungen:

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleichbleibend		
		§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO			
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf DM für Kind ①

auf DM für Kind ②

auf DM für Kind ③

Antragsteller/in wird für das vereinfachte Verfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten-
den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:

DM

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschuß auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschuß nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im übrigen gilt folgendes:

Mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muß, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Erinnerung nicht bei dem Amtsgericht-Familiengericht, das den Beschuß erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, daß das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht-Familiengericht zugegangen sein muß, das den Beschuß erlassen hat.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und so einen **Rechtsstreit vermeiden**.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, daß auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vorstehende Ausfertigung wird Antragsteller/in/Antragstellern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

gez.:
Rechtspfleger/Rechtspflegerin

.....
Urundsbeamter/Urundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift), Datum

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltsfestsetzungsbeschuß

vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache

- Antragsteller/in -

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

in eigenem
Namen als gesetzl.
Vertreter/in

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Prozeßbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozeßbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt
vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)
erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen)
um anteilige kindbezogene Leistungen:

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleichbleibend		
		§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO			
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf DM für Kind ①

auf DM für Kind ②

auf DM für Kind ③

Antragsteller/in wird für das vereinfachte Verfahren
Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten-
den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:

DM

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluß auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluß nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im übrigen gilt folgendes:

Mit dem Rechtsbehelf der **Erinnerung**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muß, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Erinnerung nicht bei dem Amtsgericht-Familiengericht, das den Beschluß erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, daß das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht-Familiengericht zugegangen sein muß, das den Beschluß erlassen hat.

Der Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die Kostenbelastung der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, daß auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Ausgefertigt:

gez.:
Rechtspfleger/Rechtspflegerin

.....
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltsfestsetzungsbeschuß

vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

- Antragsteller/in -

in eigenem Namen

als gesetzl. Vertreter/in

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Prozeßbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozeßbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt
vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)
erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen)
um anteilige kindbezogene Leistungen:

	Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleichbleibend		
			§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO			
1		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
2		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
3		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe	auf DM mtl.	ab	um DM mtl.

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf DM für Kind [1]

auf DM für Kind [2]

auf DM für Kind [3]

Antragsteller/in wird für das vereinfachte Verfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten- den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:

DM

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschuß auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschuß nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im übrigen gilt folgendes:

Mit dem Rechtsbehelf der **Erinnerung**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muß, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Erinnerung nicht bei dem Amtsgericht-Familiengericht, das den Beschuß erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, daß das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht-Familiengericht zugegangen sein muß, das den Beschuß erlassen hat.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, daß auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

gez.:
Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

.....
Urkundsbearbeiter/Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)

Tabelle der Monatsbeträge

Vorname des Kindes _____		Nach dem Beschluß sind dem Kind für den angegebenen Monat zu zahlen:				
Jahr Währung ▶	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						

Vorname des Kindes _____		Nach dem Beschluß sind dem Kind für den angegebenen Monat zu zahlen:				
Jahr Währung ▶	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						

447/38

Vorname des Kindes		Nach dem Beschluß sind dem Kind für den angegebenen Monat zu zahlen:				
$\frac{\text{Jahr}}{\text{Währung}} \rightarrow$	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						

In dieser Beilage sind vorstehend gemäß dem Festsetzungsbeschluß die nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen zum jeweiligen Monatsersten zu zahlenden Unterhaltsbeträge eingetragen, soweit dies im Hinblick auf die periodische Änderung der Regelbeträge zum 1. Juli jeden zweiten Jahres derzeit möglich ist.

Ein in die Tabelle eingetragener, die Felder mehrerer Monate senkrecht durchlaufender Pfeil bedeutet, daß der letzte eingetragene Monatsbetrag unverändert bis zu dem Monat weiter zu zahlen ist, den die Pfeilspitze bezeichnet.

Die Beilage ist nicht Bestandteil des Festsetzungsbeschlusses. Sie können in sie die Monatsbeträge des Unterhalts nach den neuen, für jeweils zwei Jahre (vom 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres) geltenden Regelbeträgen entweder selbst eintragen oder damit eine Person Ihres Vertrauens oder einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe beauftragen.

Die neuen Regelbeträge werden jeweils rechtzeitig, spätestens im letzten Monat (Juni) des laufenden Zweijahreszeitraums durch eine Ergänzung der Regelbetrag-Verordnung im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Vom Jugendamt oder Amtsgericht kann dann ein Merkblatt mit den neuen Regelbeträgen angefordert werden.

Wenn Sie die neuen Unterhaltsbeträge selbst berechnen wollen, beachten Sie bitte folgendes:

Tragen Sie zunächst in die Tabelle (rechts unten) die neuen Regelbeträge ein. Multiplizieren Sie dann den neuen Regelbetrag der Altersstufe, die im Festsetzungsbeschluß für den betreffenden Monat bezeichnet ist, mit dem in dem Beschluß festgesetzten Prozentbetrag dividiert durch die Zahl 100. Das auf volle Deutsche Mark **aufzurundende** Ergebnis vermindern oder erhöhen Sie um den im Festsetzungsbeschluß für den Monat angegebenen Betrag der anzurechnenden kindbezogenen Leistungen. Der sich ergebende Unterhaltsbetrag ist für den Monat zu zahlen.

Die in den **alten** Bundesländern geltenden Regelbeträge bestimmt die Regelbetrag-Verordnung (RegelbetragVO) in ihrem § 1, die in den **neuen** Bundesländern geltenden in ihrem § 2. Im Festsetzungsbeschluß ist entweder der § 1 oder der § 2 RegelbetragVO angekreuzt. Aus dieser Angabe **ersehen** Sie, ob sich der festgesetzte Prozentsatz auf den Regelbetrag der alten oder den der neuen Bundesländer bezieht.

Die Regelbeträge betragen in den alten Bundesländern – darunter in Klammern Regelbetrag in den neuen Bundesländern –					
für die Zeit		Währung	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
vom	bis				
1. Januar 1996	30. Juni 1999	DM	349 (314)	424 (380)	502 (451)
1. Juli 1999	30. Juni 2001	DM			
1. Juli 2001	31. Dezember 2001	DM			
1. Januar 2002	30. Juni 2003	EUR			
1. Juli 2003	30. Juni 2005	EUR			

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Einführung und Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zum Merkblatt (zu Anlage 1) und zum Merkblatt im Anhang

Das Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren (zu Anlage 1) und das gleichlautende Merkblatt im Anhang sind wie folgt zu ändern:

'Absatz 3 Satz 1 des Abschnitts "Wo und wie ist die Festsetzung des Unterhalts zu beantragen?" ist wie folgt zu fassen:

"Um zu klären, ob und mit welchem Ziel das vereinfachte Verfahren in Ihrem Fall geeignet ist, sollten Sie sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z.B. Rechtsanwältin, Rechtsanwalt), oder auch an das Jugendamt wenden, dessen gesetzliche Aufgabe es unter anderem ist, alleinerziehende Mütter oder Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen." '

Begründung:

Bei der Antragstellung muß geklärt sein, in welcher Höhe bis zum Eineinhalbfachen des Regelsatzes, und ob in gleichbleibender oder veränderlicher Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Regelbeträge nach der Regelbetragsverordnung Unterhalt verlangt wird. Außerdem muß neben dem vereinfachten Verfahren, in dem maximal das Eineinhalbfache des Regelsatzes erwirkt werden kann, auch eine Klage auf Individualunterhalt in Erwägung gezogen werden. Diese Vorfragen sind von so existentieller Bedeutung, daß die antragstellende Person in jedem Fall auf die Notwendigkeit einer Rechtsberatung hingewiesen werden sollte.